

LAND BRANDENBURG



Planfeststellungsbeschluss

für die Erneuerung der Brücke im Zuge der L 963 über die Havel (freie Strecke) sowie die Anlage einer parallel gelegenen Behelfsbrücke für die Bauzeit, beides in der amtsfreien Gemeinde Milower Land und der Stadt Premnitz, für die Änderung des Knotenpunktes L 96/L 963 (im Zuge der Ortsdurchfahrt Milow) zum Kreisverkehrsplatz in der amtsfreien Gemeinde Milower Land und für landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen in der zuvor genannten Gemeinde und Stadt und in der Stadt Rathenow, alles im Landkreis Havelland

Geschäftszeichen: 212-31105/0963/001

Hoppegarten, 13. April 2018



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Verzeichnis von Rechtsvorschriften	4
I. ENTSCHEIDUNG	8
I.1 Planfeststellung.....	8
I.1.1 Konzentrationswirkung.....	9
I.1.2 Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen.....	9
I.2 Umfang des Plans.....	9
I.3 Auflagen.....	12
I.3.1 Immissionsschutz.....	12
I.3.2 Gewässerschutz (einschließlich Grundwasserschutz).....	13
I.3.3 Arten-, Naturschutz und Landschaftspflege.....	13
I.3.3.1 Eingriff in Natur und Landschaft.....	13
I.3.3.2 Allgemeiner und besonderer Artenschutz.....	15
I.3.4 Denkmalschutz (kulturelles Erbe).....	15
I.3.4.1 Bodendenkmalpflege.....	15
I.3.4.2 Baudenkmalpflege.....	19
I.3.5 Abfallwirtschaft und Bodenschutz.....	19
I.3.6 Infrastruktur, Daseinsvorsorge, Leitungen Träger öffentlicher Belange.....	20
I.3.6.1 Erschließung und öffentlicher Straßenverkehr.....	20
I.3.6.2 Öffentlicher Personennahverkehr.....	21
I.3.6.3 Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung.....	21
I.3.6.4 Telekommunikation.....	21
I.3.6.5 Strom- und Gasversorgung.....	21
I.3.7 Wasser- und Schifffahrtsamt Brandenburg.....	22
I.4 Wasserrechtliche Erlaubnis mit Auflagen.....	23
II. BEGRÜNDUNG	25
II.1 Beschreibung des Vorhabens.....	25
II.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	26
II.2.1 Anhörungsverfahren.....	26
II.2.2 Planänderungen.....	27
II.3 Formell-rechtliche Würdigung.....	28
II.3.1 Zuständigkeit.....	28
II.3.2 Erforderlichkeit der Planfeststellung.....	28
II.3.3 Verfahren.....	28
II.3.4 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen.....	28

II.4	Materiell-rechtliche Würdigung.....	31
II.4.1	Planrechtfertigung einschließlich Varianten	31
II.4.2	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	36
II.4.2.1	Raumordnung und Landesplanung.....	36
II.4.2.2	Militärische Infrastruktur.....	37
II.4.2.3	Immissionsschutz.....	37
II.4.2.4	Gewässerschutz (einschließlich Grundwasserschutz)	40
II.4.2.5	Naturschutz und Landschaftspflege.....	40
II.4.2.6	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	41
II.4.2.7	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft.....	44
II.4.2.8	Denkmalschutz	48
II.4.2.9	Strom- und Gasversorgung.....	49
II.4.3	Inanspruchnahme Grundstücke Dritter	49
II.4.3.1	Eigentümer des Flurstücks 348/2, Flur 3, Gemarkung Premnitz.....	49
II.4.3.2	Pächter des Flurstücks 348/2, Flur 3, Gemarkung Premnitz.....	50
II.4.3.3	Eigentümer der Flurstücke 5/46, 5/49, Flur 6, Gemarkung Milow	50
II.4.3.4	Eigentümer des Flurstücks 14/2, Flur 4, Gemarkung Böhne.....	51
II.4.3.5	Eigentümer der nicht in Anspruch genommenen Flurstücke 349 und 350/2, Flur 3, Gemarkung Premnitz	52
II.4.4	Wertminderung	52
II.4.5	Gesamtabwägung.....	52
II.5	Begründung der wasserrechtlichen Entscheidung	53
III.	Hinweise	54
III.1	Kampfmittel	54
III.2	Belange der Geologie	54
III.3	Belange der Landesvermessung	54
III.4	Belange des Bodendenkmalschutzes	54
III.5	Belange der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes	54
III.6	Belange der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Straßenverkehrs	55
III.7	Bekanntmachung, Auslegung, Einsichtnahme und Zustellung	55
IV.	Rechtsbehelfsbelehrung	56

Abkürzungsverzeichnis

a. F	alte Fassung
ASB	Fachbeitrag zum strengen und besonderen Artenschutz nach BNatSchG
BGBI.	Bundesgesetzblatt
dB (A)	Dezibel (A)
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH	Fauna-Flora-Habitat (natürlicher Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen)
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
i. V. m.	in Verbindung mit
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LBV	Landesamt für Bauen und Verkehr
LfU	Landesamt für Umwelt
LUGV	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (nun: LfU)
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
SPA	Special Protection Area, Europäisches Vogelschutzgebiet, durch den Mitgliedstaat nach Artikel 4 der Vogelschutz-Richtlinie zum Schutzgebiet erklärt
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VHT	Vorhabenträger

Verzeichnis von Rechtsvorschriften

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBI. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) geändert worden ist
AVV-Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschmissionen – vom 19. August 1970
BaustellV	Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBI. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBI. I S. 1966) geändert worden ist
BbgAbfBodG	Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)
BbgDSchG	Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215)
BbgDSG	Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2008 (GVBl. I S. 114), das zuletzt durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 22) geändert worden ist
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5) geändert worden ist

BbgRettG	Gesetz über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz) vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186)
BbgStrG	Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) geändert worden ist
BbgUVPG	Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39) geändert worden ist
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist
EntGBbg	Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg vom 19. Oktober 1992 (GVBl. I S. 430), das zuletzt durch Gesetz vom 7. Juli 1997 (GVBl. I S. 72, 73) geändert worden ist
„FFH-Richtlinie“	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368 - (auch Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie genannt)
FLStrZV	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Brandenburgischen Straßengesetz (Fern- und Landesstraßenzuständigkeitsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. II S. 161), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Januar 2015 (GVBl. II Nr. 3) geändert worden ist
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347) geändert worden ist

KampfmV	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg) vom 23. November 1998 (GVBl. II S. 633), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 266) geändert worden ist
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), , das durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist
LagerstG	Lagerstättengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) geändert worden ist
LImSchG	Landesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2016 (GVBl. I Nr. 14 S. 61) geändert worden ist
LWaldG	Waldgesetz des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 33) geändert worden ist
NatSchZustV	Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutz-zuständigkeitsverordnung) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43)
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3549) geändert worden ist
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3723) geändert worden ist
TKG	Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 12 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist
VDG	Vertrauensdienstegesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist
„Vogelschutzrichtlinie“	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. L 20 vom 26. 1.2010, S. 7-25
VVGWA	Verwaltungsvorschrift über Grundwasserabsenkungen bei Baumaßnahmen vom 25. April 2000 (ABl. für Brandenburg Nr. 20 vom 24. Mai 2000, S. 246)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546) geändert worden ist

VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist
VwVfGBbg	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) geändert worden ist
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269) geändert worden ist
32. BImSchV	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2244) geändert worden ist

Hinweise:

Das in diesem Planfeststellungsbeschluss zitierte Bundes- und Landesrecht ist überwiegend im Internet unter folgenden Adressen nachlesbar:

Bundesrecht: <http://www.gesetze-im-internet.de/>

Landesrecht: <http://www.landesrecht.brandenburg.de/>

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die am Tag des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses rechtlich geltende amtliche Fassung maßgebend ist. Sie ist zu finden im Bundesgesetzblatt (Bundesrecht) bzw. im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg (Landesrecht).

I. ENTSCHEIDUNG

I.1 Planfeststellung

Der Plan des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg für das auf Seite 1 genannte Vorhaben und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wird hiermit festgestellt.

Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.

Das Land (Brandenburg) ist gemäß § 9a BbgStrG Träger der Straßenbaulast für die Landesstraßen.

Die Aufgaben der Straßenbaubehörden werden wahrgenommen gemäß § 46 Absatz 2 lit. a BbgStrG für Landesstraßen vom Landesbetrieb Straßenwesen als untere Straßenbaubehörde, soweit nicht Gemeinden Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten sind.

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg ist eine Organisationseinheit des Landes Brandenburg und wird nachfolgend als „Träger des Vorhabens“ bezeichnet.

Der festgestellte Plan umfasst insbesondere die Erneuerung der Brücke im Zuge der L 963 über die (Bundeswasserstraße) Havel. Diese ist erforderlich, da bereits bei der im Jahr 2001 durchgeführten Prüfung eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit und der Dauerhaftigkeit des Bauwerkes festgestellt wurde. In der Folge wurden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Infolge der Bauwerkserneuerung müssen auch die Rampen der L 963 angepasst werden. Hierbei wird der in unmittelbarer Nähe gelegene Knotenpunkt L 96/L 963 als Kreisverkehrsplatz ausgebildet. Dieser erfordert gegenüber dem bisherigen Zustand eine etwas andere Lage bzw. eine erstmalige Inanspruchnahme von Grund und Boden.

Aufgrund der mit der Realisierung des Vorhabens einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ist der Träger des Vorhabens als Verursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die Ausgleichs- und auch die Ersatzmaßnahmen werden, bis auf E4 (auf dem Gebiet der Stadt Premnitz) und E5 (auf dem Gebiet der Stadt Rathenow, Ortsteil Böhne), trassennah durchgeführt (s. Unterlage 12).

Die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit sind bei der Planfeststellung im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden.

Hierzu sind die Behörden¹, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme aufgefordert worden. Des Weiteren ist veranlasst worden, dass der vom Träger des Vorhabens bei der Anhörungsbehörde (LBV) eingereichte Plan in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ausgelegt wurde.

Es wurden Einwendungen erhoben. Diese werden, soweit ihnen nicht durch den Träger des Vorhabens entsprochen wurde und sie Bestandteil des festgestellten Planes geworden sind, zurückgewiesen.

¹ Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (§ 1 Absatz 2 VwVfGBbg).

Die am Planfeststellungs-/Anhörungsverfahren beteiligten Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG gaben eine Stellungnahme ab. Es wurde erklärt, dass dem vorliegenden Planvorhaben seitens der Naturschutzverbände weitestgehend gefolgt werden kann.

I.1.1 Konzentrationswirkung

Neben dem Planfeststellungsbeschluss sind aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 75 Absatz 1 VwVfG andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Planfeststellungsbehörde bedarf der Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Wasserbehörde.

I.1.2 Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen

Die in den Einwendungen und in Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange oder sonstiger Stellen geäußerten Forderungen, Bedenken und Hinweise werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in dieser Entscheidung durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss oder durch Änderungen und Ergänzungen der festgestellten Planunterlagen Rechnung getragen oder entsprochen wurde, oder diese sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben. Die Behandlung der Einwendungen, der Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange sowie von Privaten erfolgt in der Begründung (II.3 und II.4) in diesem Planfeststellungsbeschluss.

I.2 Umfang des Plans

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen:

Unterlage	Bezeichnung	Seiten/Blatt	Stand
1	Erläuterungsbericht		
	Erläuterungsbericht	1 bis 29, 32 bis 35	12.03.2018
	Deckblätter	30D, 31D	
	Anlage 1/2 (nachrichtlich) „Übersichtskarte Umleitungsstrecke“ im Maßstab 1:100.000	1	März 2016
2	Anlage 2/2 (nachrichtlich) „Übersichtskarte Hochwassergefahrenkarte“ im Maßstab 1:10.000	ein Blatt	11.11.2016
	Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000	1	03/2016
3	Übersichtslageplan im Maßstab 1:5.000/ 1:2.500	zwei Blatt	15.03.2016
5	Regelungsverzeichnis¹⁾		
	Inhaltsübersicht	6	12.03.2018
	Regelungsverzeichnis	1 bis 32, 35 bis 42, 43 bis 95, 97 bis 103, 105 bis 109, 111 bis 124	
	Deckblätter	33D-34D, 42.1, 42.2, 96D, 104D, 110D	

Unterlage	Bezeichnung	Seiten/Blatt	Stand
6	Straßenquerschnitt im Maßstab 1:50	Blatt 1 bis 5	15.03.2016
7	Lagepläne²⁾ im Maßstab 1:500 - Lageplan - Lageplan	Blatt D1 Blatt 2	12.03.2018 15.03.2016
8	Höhenpläne Höhenplan im Maßstab 1:500/50 Höhenplan im Maßstab 1:250/25	Blatt 1 und 5 2 bis 4	15.03.2016
10	Ingenieurbauwerke		15.03.2016
10.1	Verzeichnis der Brücken und der anderen Ingenieurbauwerke	1	
10.2	Bauwerksskizzen: Brückenbauwerk 2 im Maßstab 1:200, 1:100, Behelfsbrücke im Maßstab 1:200, 1:100	Blatt 1 Blatt 2	
11	Schalltechnische Untersuchung		
11.1	Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen Erläuterungsbericht Deckblatt Anhang 1 Verkehrslärmschutzverordnung Anhang 2 Erläuterung zur Vorgehensweise Anhang 3 Ergebnisse passiver Schallschutzmaßnahmen Anhang 4 Emissionspegelberechnung Prüfung der Lärmsituation im Zeitraum der Behelfsumfahrung (nachrichtlich)	1 bis 3, 5 bis 6 4D 1 1 bis 4 1 3 4	12.03.2018 Sept. 2016
11.2	Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen Analyse Provisorium (nachrichtlich)	1 bis 4 6	15.03.2016 Sept. 2016
11.3	Lageplan Schallschutzmaßnahme Lageplan Behelfsumfahrung (nachrichtlich)	ein Blatt eine Seite	15.03.2016 Sept. 2016
12	Umweltfachbeiträge		
12.0	Inhaltsverzeichnis Erläuterungsbericht LBP Deckblätter zum Erläuterungsbericht LBP Anlage 1 Maßnahmenverzeichnis ³⁾ Deckblätter zum Maßnahmenverzeichnis Anlage 2 Faunistische Gutachten: Brut- und Gastvögel sowie Libellen Amphibien-, Reptilien- und Fledermausfauna	3 1 bis 6, 8 bis 16, 18 bis 45, 48, 50, 53 bis 56, 58 bis 63, 65 bis 69, 71 bis 73, 75 bis 76, 78, 81 bis 88 7, 17, 46, 47, 49, 51, 52, 57, 64, 70, 74, 77, 79, 80, 80A, 80B 1, 3, 5 bis 10, 12, 14, 16 bis 17, 19 bis 26 2, 4, 11, 13, 18, 27 1 bis 22 1 bis 14	12.03.2018

Unterlage	Bezeichnung	Seiten/Blatt	Stand
	Anlage 3 Abstimmungsprotokolle (nachrichtlich)	1 bis 6	
12.1	Bestands- und Konfliktplan im Maßstab 1:500	Blatt 1D	12.03.2018
12.2	Maßnahmenplan ³⁾ im Maßstab 1:500 Maßnahmenplan im Maßstab 1:2.000 Maßnahmenplan im Maßstab 1:500	Blatt 1D, Blatt 2 Blatt 3, 4, 5	12.03.2018 15.03.2016
12.3	Übersichtsplan LBP im Maßstab 1:12.000	Blatt 1	15.03.2016
12.4	FFH-Verträglichkeit Deckblätter Anlage 1 Standarddatenbögen (nachrichtlich): DE 3339301 DE 3339402	1 bis 2, 4 bis 29, 31 bis 43, 51, 53 bis 55, 60, 62, 64 bis 66 3, 30, 44-50, 52, 56-59, 61, 63 1 bis 11 1 bis 23	15.03.2016 12.03.2018
12.4.2	Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000	Blatt 1	15.03.2016
12.4.3	Vogelarten/Beeinträchtigungsprüfung der Erhaltungsziele im Maßstab 1:5.000	Blatt 1	15.03.2016
12.4.4	Lebensraumtypen und Arten/Beeinträchti- gungsprüfung der Erhaltungsziele im Maßstab 1:5.000	Blatt 1	15.03.2016
12.5	Fachbeitrag zum strengen und besonderen Artenschutz nach BNatSchG Anhang 1 Relevanzprüfung	1 bis 29 1 bis 10	12.03.2018
12.6	Fachbeitrag zur WRRL Inhaltsverzeichnis Fachbeitrag	1 bis 2 1 bis 34	Sept. 2017
13	Ergebnisse der wassertechnischen Untersuchungen		15.03.2016
13.1	Erläuterungen und Berechnungen Anlage 1 Niederschlagshöhen Anlage 2 Abflussermittlung Anlage 3 Bemessung Versickerungsmulde Anlage 4 Hydraulische Bemessung Anlage 5 Bewertung nach DWA-M 153 Anlage 6 Bemessung Versickerungsbecken Anlage 7 Überflutungsnachweis Anlage 8 Grundwasserabsenkung	1 bis 3 1 1 1 bis 2 1 1 bis 2 1 bis 2 1 bis 2 1	
13.2	Schnitt Reinigungsanlage und Versickerungs- becken im Maßstab 1:50	ein Blatt	
14	Grunderwerb		
14.1	Grunderwerbsplan (Deckblatt) im Maßstab 1:500 Grunderwerbsplan im Maßstab 1:2.000 Grunderwerbsplan im Maßstab 1:500	Blatt D1 Blatt 2 Blatt 3 bis 5	12.03.2018 15.03.2016
14.2	Grunderwerbsverzeichnis	8	12.03.2018

Unterlage	Bezeichnung	Seiten/Blatt	Stand
15	nachrichtlich: Bauphase 1 im Maßstab 1:500 Bauphase 2 im Maßstab 1:500 Bauphase 3 ohne Maßstab Bauphase 4.1 im Maßstab 1:500 Bauphase 4.2 im Maßstab 1:500	ein Blatt ein Blatt ein Blatt ein Blatt ein Blatt	15.03.2016
17	Leitungsplan im Maßstab 1:500	ein Blatt	

Tabelle 1: Unterlagen des festgestellten Plans

¹⁾ Der Passus in den laufenden Nummern 2.04, 2.09, 2.15, 2.17, 2.22, 2.24, 2.26, 2.27 und 2.29 der Unterlage 5 (Regelungsverzeichnis)

„Gemäß § 72 Abs. 1 und 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§§ 68 und 69 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie auf seine Kosten zu bewirken.“

entfällt ersatzlos. Im Planfeststellungsbeschluss können ohne gesetzliche Grundlage Dritten keine Lasten auferlegt werden; ohne Ermächtigungsgrundlage wie etwa in § 12 Absatz 4 FStrG kann die Planfeststellungsbehörde keine Kostenentscheidung (zu Lasten Dritter) treffen. Des Weiteren führen § 72 Absatz 1 und 2 TKG nichts zu den Kosten bzw. deren Tragung aus.

²⁾ Die in den Lageplänen dargestellten Verkehrszeichen werden durch die Planfeststellungsbehörde nicht angeordnet. Die Anordnung kann durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig vor der Verkehrsfreigabe erfolgen und bei der Bauausführung vollzogen werden.

³⁾ Die Maßnahme A1_CEF ist rechtlich nicht erforderlich und nicht planfestgestellt. Die Ersatzmaßnahme E7 (Ersatzzahlung) ist ebenfalls nicht planfestgestellt, siehe hierzu unter I.3.3.1.

I.3 Auflagen

Dem Träger des Vorhabens werden zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die nachfolgenden Vorkehrungen oder/und die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen auferlegt. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene grundsätzlich Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 74 Absatz 2 Satz 2 und 3 VwVfG).

I.3.1 Immissionsschutz

Zum Schutz der Anwohner vor schädlichen Umwelteinwirkungen gegenüber Baulärm und Erschütterungen während der Bauausführung werden folgende Auflagen erteilt:

Die Bauarbeiten sind grundsätzlich auf die Tageszeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr bzw. Sonnenuntergang zu beschränken. Die Regelungen der Maßnahme S7_{ASB} (Beschränkung der Bauzeit auf den Tageszeitraum) gehen innerhalb des dort genannten Raumes vor.

Soweit möglich, sind lärmarme Baumaschinen und Verfahren einzusetzen bzw. anzuwenden. Baumaschinen müssen der Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) entsprechen. Die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen" (AVV-Baulärm) ist zu beachten.

Die in der „Leitlinie zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen“ vom 5. Oktober 2015 aufgestellten Grenzen und Forderungen sind als Richtwerte zu beachten, um schädliche Erschütterungsimmissionen mit Auswirkungen auf den Menschen und die Gebäude auszuschließen.

Bei den Abbruch- und Erdarbeiten sind Maßnahmen zur Minderung der Staubemissionen zu ergreifen, u. a. die Befeuchtung der staubenden Materialien. Es wird auf die Maßnahme S1 hingewiesen (Unterlage 12.0).

Bei der Herstellung der für die Umfahrung und die technologischen Flächen erforderlichen Spundwände sind die Spundbohlen einzupressen oder mit einem hinsichtlich der Erschütterungen und Schallimmissionen technisch gleichwertigen oder besseren Verfahren einzubringen.

Der Träger des Vorhabens hat rechtzeitig, soweit erforderlich, für den im Einwirkungsbereich der Baumaßnahme liegenden Gebäudebestand eine Beweissicherung insbesondere im Hinblick auf Vorschäden bedingt durch Setzungen, Erschütterungen und Wasser im Baugrund vorzunehmen. Diese Auflage gilt nur, wenn dem Träger des Vorhabens Zugang gewährt werden wird. Er hat die Maßnahmen mindestens zwei Wochen vorher gegenüber den betroffenen Eigentümern anzuzeigen und dessen Einverständnis, erforderlichenfalls auch des Mieters, einzuholen.

Der Träger des Vorhabens hat die Anwohner über die Baumaßnahme (Art der Maßnahme, Verfahren und Dauer der zu erwartenden Lärmbeeinträchtigungen sowie Erschütterungen, Überschreitungen der Immissionsschutzrichtwerte) frühzeitig zu informieren und einen Ansprechpartner für empfundene Lärmbelästigungen während der Bauausführung zu benennen.

I.3.2 Gewässerschutz (einschließlich Grundwasserschutz)

Der Träger des Vorhabens hat sicherzustellen, dass die Arbeiten am und im Gewässer zeitlich und räumlich auf das unabdingbare Maß reduziert werden.

Neben dem hydrologischen Landesmessnetz im Grund- und Oberflächenwasserbereich sind Erkundungspegel sowie lokale Beobachtungsmessstellen anderer Betreiber zu beachten. Der Standort und die Nutzungsart sind in diesem Fall zu berücksichtigen.

I.3.3 Arten-, Naturschutz und Landschaftspflege

I.3.3.1 Eingriff in Natur und Landschaft

1. Die Beseitigung der Vegetation bzw. die Baufeldfreimachung muss außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September erfolgen. Gehölzfällungen sind ausschließlich im Zeitraum vom 21. September bis zum 31. Januar durchzuführen.
2. Bei der Pflanzung von Gehölzen sind die Anforderungen des Erlasses des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Sicherung gebietsheimischer Herkunft bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft vom 9. Oktober 2008 (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 46 vom 19. November 2008) zu beachten. § 40 BNatSchG ist zu beachten. Die Herkunft des verwendeten Pflanzmaterials ist zu dokumentieren.
3. Während des maßgebenden Zeitraumes der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sind ausfallende Gehölze art- und wertgleich zu ersetzen.

4. Der Träger des Vorhabens hat die Umsetzung und Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen kurzfristig nach Ausführung dem Landesamt für Umwelt, RO7, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, anzuzeigen.
5. Die Einhaltung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ist nachvollziehbar zu dokumentieren (Bautagebuch).
6. Es ist ein vollständiger Rückbau der Behelfsbrücke, also einschließlich ihrer Gründungselemente, nach Bauabschluss vorzunehmen.
7. Die ursprünglich vorgesehene Ersatzzahlung (E7) für die angenommene Maßnahme Entsiegelung bisher versiegelter Flächen in einem Umfang von 1.286 m² zur Wiederherstellung/Förderung der natürlichen Bodenfunktionen wurde nicht planfestgestellt. Dies geschah, da eigene Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde ergeben haben, dass Kompensationsmöglichkeiten in demselben Naturraum wie der naturschutzrechtliche Eingriff möglich sind. Daher hat der Träger des Vorhabens das noch bestehende Kompensationsdefizit zu beseitigen. Hierzu hat er bis zum Baubeginn die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde für die von ihm hierfür vorgesehene/n Maßnahme/n einzuholen.
8. Der Beginn der Beeinträchtigung bezogen auf den jeweiligen Bauabschnitt ist der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vorher mitzuteilen.
9. Soweit keine Regelungen in den Maßnahmenblättern des LBP getroffen worden sind, sind die trassennahen (liegen im Bereich der geplanten Straßenbauarbeiten) und trassenfernen (liegen außerhalb des Bereichs der geplanten Straßenbauarbeiten) Kompensationsmaßnahmen - soweit objektiv möglich - zeitgleich mit der jeweiligen Straßenbaumaßnahme (bezogen auf den Bauabschnitt) zu realisieren. Die Herstellung der trassenfernen Maßnahmen ist - soweit objektiv möglich - spätestens innerhalb von drei Jahren nach dem Beginn der Beeinträchtigung abzuschließen. Die Herstellung der trassennahen Maßnahmen ist spätestens zwei Jahre nach Herstellung der Fahrbahn der erneuerten Brücke abzuschließen.
10. Soweit Kompensationsmaßnahmen nicht im Sinne der vorgenannten Nummer 9 zeitnah zum Eingriff umgesetzt wurden, ist diese Verzögerung (Time-lag) ab dem Ablauf von fünf Jahren nach dem Eingriff durch eine nachträgliche Kompensationserhöhung auszugleichen. Über den Umfang der Kompensationserhöhung entscheidet die Planfeststellungsbehörde nach Anhörung des Trägers des Vorhabens.
11. Aufgrund des § 17 Absatz 7 BNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde als zuständige Behörde gemäß § 17 Absatz 1 BNatSchG die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen zu prüfen. Hierzu kann die Planfeststellungsbehörde vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen.

Die Berichtspflicht gemäß § 17 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG wird wie folgt festgesetzt:

- Vermeidungsmaßnahmen des Arten- und FFH-Gebietsschutzes sind der Planfeststellungsbehörde acht Wochen nach vollständiger Fertigstellung aller Vermeidungsmaßnahmen in Form eines Gesamtberichts mit entsprechenden Fotos zu melden.
- Die abgeschlossene Herstellung der trassenfernen Kompensationsmaßnahmen ist spätestens drei Jahre nach Beginn der Beeinträchtigung anzuzeigen. Die abgeschlossene Herstellung der trassennahen Kompensationsmaßnahmen ist spätestens zwei Jahre nach Fertigstellung der Fahrbahn anzuzeigen.
- Mit Abschluss der Entwicklungspflege (d. h. nach Schlussabnahme der Kompensationsmaßnahmen) sind dem Bericht Aussagen über die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen

entsprechend den Vorgaben des LBP und ggf. über die Unterhaltung beizufügen. Der Unterhaltungsträger ist zu benennen.

Hinweise:

1. Die Kompensationsmaßnahmen sind dem Regelungsverzeichnis gemäß rechtlich zu sichern (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG).
2. Änderungen (auch) gegenüber dem planfestgestellten LBP sind der Planfeststellungsbehörde grundsätzlich vorher zur Entscheidung gemäß § 76 VwVfG vorzulegen.

I.3.3.2 Allgemeiner und besonderer Artenschutz

Der Träger des Vorhabens muss sicherstellen, dass die bauvorbereitenden Maßnahmen (Baufeldfreimachung mit Beseitigung von Vegetation bzw. Fällung/Rodung von Bäumen, Gehölzen) nur auf Grundlage aktueller Informationen zu (potenziell) betroffenen Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten der gemäß § 44 BNatSchG i. V. m. der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie) geschützten Tierarten eingeleitet werden.

Werden im Vorhabengebiet bisher unbekannte Stätten im oben genannten Sinne gefunden, sind sie der Planfeststellungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, die über die Zulässigkeit einer Beeinträchtigung entscheiden wird. Es ist schnellstmöglich eine Aussage nachzureichen, wie der Träger des Vorhabens die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vermeiden wird.

Sollten während der Bauarbeiten Individuen der besonders oder streng geschützten Arten im Baustellenbereich festgestellt werden, so sind die Bauarbeiten derart einzustellen, dass keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden. Die Planfeststellungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, damit diese entscheiden kann, wie weiter zu verfahren ist. Der Träger des Vorhabens hat der Planfeststellungsbehörde dann mitzuteilen, wie die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vermieden werden sollen. Zur Verfahrensbeschleunigung ist vom Träger des Vorhabens vorab die (außerhalb der Planfeststellung) zuständige Naturschutzbehörde zur Stellungnahme aufzufordern. Die Anzahl und die Standorte der Ersatzquartiere sowie die Zeiträume für die Wirkungskontrollen, Reinigung und Wartung der eventuellen Ersatzquartiere werden von der Planfeststellungsbehörde unter Einbeziehung der Stellungnahme der (außerhalb der Planfeststellung) zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt.

I.3.4 Denkmalschutz (kulturelles Erbe)

I.3.4.1 Bodendenkmalpflege

Gemäß der Stellungnahme vom 21. Juni 2016 des BLDAM sind Betroffenheit und Belange des Schutzgutes Bodendenkmal sowohl im Erläuterungsbericht als auch im Landschaftspflegerischen Begleitplan richtig dargestellt.

Im Bereich des Vorhabens sind gemäß der Stellungnahme vom 21. Juni 2016 des Landkreises Havelland als untere Denkmalschutzbehörde zwei Bodendenkmale registriert:

BD 50149:

Milow 2, 9, 10, 11, 25, 30 Dorfkern und Burg des Mittelalters und der Neuzeit, Siedlung der Bronzezeit und des slawischen Mittelalters, Gräberfeld des slawischen Mittelalters, Einzelfund und Grab der Jungsteinzeit

Gesamter Baubereich

Lage: südlich der Havelbrücke

BD 51067:

Premnitz 3, 8, 14 Siedlung der Bronzezeit, der Eisenzeit, der römischen Kaiserzeit und des slawischen Mittelalters, Gräberfeld der Bronzezeit, Fundplatz der Steinzeit

Lage: Niederungsbereich NW der Brücke (L 963, Bau-km 0+238 bis 0+351)

In weiteren Abschnitten des Vorhabenbereiches (nördlich und nordöstlich der Havelbrücke; L 963, Bau-km 0+238 bis 0+351; vgl. Unterlage 3, Blatt 2) besteht zudem aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind.

In der Stellungnahme vom 21. Juni 2016 des Landkreises Havelland als untere Denkmalschutzbehörde heißt es:

„Da durch die geplanten Maßnahmen Veränderungen und Teilerstörungen an den Bodendenkmalen herbeigeführt werden, stehen dem Vorhaben Belange des Denkmalschutzes (§ 2 Abs.1, § 16 Abs. 1; § 7 Abs.1 und 2 BbgDSchG) entgegen.

2. Möglichkeiten der Überwindung

Veränderungen und Teilerstörungen an Bodendenkmalen bedürfen gem. § 9 Abs. 1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Der Antrag auf Erteilung einer solchen Erlaubnis ist durch den Vorhabenträger gem. § 19 Abs. 1 BbgDSchG schriftlich mit den zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises zu stellen. [...]

Einer Erlaubnis zur Veränderung bzw. Teilerstörung des Bodendenkmals wird zugestimmt, insofern sichergestellt ist, dass:

- Der Vorhabenträger im Hinblick auf § 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG die denkmalzerstörenden Erdeingriffe/Baumaßnahmen auf ein unbedingt erforderliches Maß reduziert;
- Der Vorhabenträger in den Bereich, wo denkmalzerstörende Erdarbeiten bzw. Baumaßnahmen, unumgänglich sind, die Durchführung von baubegleitenden bzw. bauvorbereitenden archäologischen Dokumentationen (Ausgrabungen) zu seinen Lasten gem. § 7 Abs. 3 BbgDSchG gewährleistet.

Einzelheiten werden im Rahmen des denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens geregelt.“

Der Träger des Vorhabens erklärte sich damit einverstanden und verwies auf die im Plan in der Unterlage 12.0, S. 65 getroffenen Aussagen. Er erklärte, dass sich die Forderungen mit den bereits in der Planung vorgesehenen Maßnahmen deckten. Außerdem führte er aus:

„Die Dokumentation nicht zu vermeidender Eingriffe in die Denkmalstrukturen erfolgt auf Grundlage der "Richtlinien zur Grabungsdokumentation" des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums (BLDAM) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Vorhabenträger ist bereit, im Rahmen der Dokumentation für folgende Maßnahmen die Kosten zu tragen:

- Tagebuch
- Vermessungsunterlagen
- verbale Beschreibung
- Befundzeichnungen (nur maßstäbliche Planum- und Profilzeichnungen)
- Entnahme von Bodenproben (nur die Entnahme)
- Gesamtplan

- Fotodokumentation
- Listen der Bildinhalte und der Proben

Eine eventuelle Kostentragung für

- Untersuchungen/Dokumentationen über den durch die Straßenbaumaßnahme angeschnittenen Bereich hinaus
- Befund- und Detailzeichnungen (über die o.g. maßstäblichen Plan- und Profilzeichnungen hinaus)
- Reinigung, Restaurierung, Verpackung und Transport evtl. Funde
- technische und wissenschaftliche Zwischen- und Abschlussberichte

wird seitens des VHT nicht übernommen.“

Die hier erforderlichen Dokumentationsarbeiten sind durch einen Archäologen bzw. durch eine archäologische Fachfirma auszuführen. Die Bodendenkmale sind in ihrer Ausdehnung im Lageplan dargestellt.

Für die Herstellung der südlichen Behelfsrampe wird zur Verringerung des Eingriffs in die Parkanlage und der dort vermuteten Bodendenkmale ein Trennfließ (vgl. Unterlage 6.3, Querschnitt) zwischen dem Damm der Rampe und dem vorhandenen Gelände verlegt.

Der Träger des Vorhabens erklärte im Erörterungstermin, dass die Richtlinien zur Grabungsdokumentation angewandt werden. Diese Regelung wird von der Planfeststellungsbehörde bestätigt.

Während der Bauarbeiten ist im Bereich der Bodendenkmale (Baubereich) eine archäologische Baubegleitung durchzuführen. Dabei sind alle Veränderungen und Maßnahmen an dem oben genannten Bodendenkmal zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang ist auf Veranlassung des Trägers des Vorhabens vor Baubeginn eine Bauanlaufberatung zwischen dem Träger des Vorhabens und der Denkmalschutz- und der Denkmalfachbehörde durchzuführen.

Dem archäologischen Fachpersonal ist für die Dokumentationsarbeit ausreichend Zeit einzuräumen. Der Träger des Vorhabens hat die bauausführenden Firmen über die genannten Auflage und Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes zu unterrichten.

Ergänzend wird auf die Richtlinien zur Grabungsdokumentation (Stand: 1. Oktober 2014) des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege, hingewiesen.

Forderungen des BLDAM, sofern sie über den unten aufgezeigten Rahmen hinausgehen, sind nicht zu erfüllen. Hinsichtlich der Handhabungsmodalitäten zur Wahrung der Pflichten aus dem BbgDSchG (z. B. archäologische Baubegleitung) wird von der Planfeststellungsbehörde auf folgende und abschließende Regelungen hingewiesen:

Dokumentationspflicht

Alle Veränderungen, Maßnahmen und Teilerstörungen an Bodendenkmalen sind dokumentationspflichtig (§ 9 Absatz 3 BbgDSchG). Die Termine der Erdarbeiten werden sowohl dem Landkreis Havelland, untere Denkmalschutzbehörde, als auch dem BLDAM - Abt. Bodendenkmalpflege - mindestens zwei Wochen vorher mitgeteilt.

Umfang der Dokumentation

Gemäß § 7 Absatz 3 BbgDSchG i. V. m. § 9 Absatz 3 BbgDSchG ist für den Träger des Vorhabens folgender Dokumentationsumfang maßgeblich:

- Tagebuch

- Vermessungsunterlagen
- verbale Beschreibung
- Befundzeichnungen (nur maßstäbliche Plana- und Profilzeichnungen)
- Nur die Entnahme von Bodenproben
- Gesamtplan
- Fotodokumentation
- Listen der Bildinhalte und der Proben.

Insbesondere folgende Maßnahmen gehören regelmäßig nicht zur Dokumentationspflicht und sind daher **nicht** vom Träger des Vorhabens zu finanzieren:

- Untersuchung/Dokumentation über den durch das Straßenbauvorhaben angeschnittenen Bereich hinaus,
- Befund- und Detailzeichnungen (über die oben genannten maßstäblichen Plana- und Profilzeichnungen hinaus),
- Fundliste und Beschriftung eventueller Funde,
- Reinigung, Restauration, Verpackung und Transport eventueller Funde,
- technische und wissenschaftliche Zwischen- und Abschlussberichte, die über das Maß einer im Rahmen einer Rettungsgrabung erstellten Dokumentation hinausgehen

Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Aufzählung, insbesondere im Hinblick auf die nicht pflichtigen Aufgaben, nur beispielhaft ist. Hinsichtlich der durchzuführenden Dokumentations-tätigkeiten soll jedoch eine Rahmensetzung erfolgen. Ebenfalls muss die Frage nach der fachlichen Notwendigkeit im Einzelfall gestellt werden. Der Träger des Vorhabens hat gemäß § 9 Absatz 3 BbgDSchG lediglich die Kosten für die oben genannten Maßnahmen zu tragen. Weitergehende Verpflichtungen bestehen nicht.

Anzeigepflicht

Sollten bei der Bauausführung, insbesondere bei den Erdarbeiten, auch nicht vermutete, verborgene (also noch nicht registrierte) Bodendenkmale (Zufallsfunde, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände und Ähnliches) entdeckt werden, so sind diese unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 BbgDSchG).

Fundstätte

Die Fundstätte ist bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und ggf. zu schützen (§ 11 Absatz 3 BbgDSchG).

Behandlung von Funden

Die entdeckten Funde sind ablieferungspflichtig (§ 12 BbgDSchG). Die Bauausführenden sind über diese Bestimmungen bzw. Auflagen rechtzeitig umfassend zu unterrichten. Alle bodendenkmal-pflegerischen Maßnahmen werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und unter Beachtung des Runderlasses des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg (seit dem 5. November 2014: Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg), Abteilung 5, Nr. 17/2001 vom 11. September 2001 (Zusammenarbeit der Brandenburgischen Denkmalbehörden und Straßenbauverwaltungen) realisiert.

Damit sieht die Planfeststellungsbehörde die fachlichen Anliegen des BLDAM, Abteilung Bodendenkmalpflege, und des Landkreises Havelland, untere Denkmalschutzbehörde, als erfüllt an. Ein Erlaubnisverfahren bzw. eine denkmalrechtliche Erlaubnis ist nicht erforderlich, da diese durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird (s. I.1.1).

I.3.4.2 Baudenkmalpflege

Am südlichen Havelufer, in der Stremmestraße Nr. 7a-i und 8-11, befindet sich das ehemalige Rittergut Milow. Es ist in der Denkmalliste des Landes Brandenburg (Stand: 31.12.2014) als Denkmal Nr. 09150153 „Guts- und ehemalige Burganlage (Schloss), bestehend aus Hauptgebäude, Pferdestall, Speicher und zwei Nebengebäuden“ registriert. Ein weiteres Baudenkmal befindet sich an der L 96 Richtung Milow. Es handelt sich hierbei um die Dorfkirche Milow (Denkmal Nr. 09150151).

Nach Aussage des Trägers des Vorhabens erfolgt weder eine Inanspruchnahme noch ist eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich.

I.3.5 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Der Landkreis Havelland erklärte in seiner Stellungnahme vom 21. Juni 2016, dass aus der Sicht der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde zum Vorhaben keine Bedenken bestehen, wenn nachfolgende Auflagen (und Hinweise; siehe unter III.5) berücksichtigt werden:

Der Beginn der Baumaßnahmen einschließlich der geplanten Entsiegelungsarbeiten ist dem Landkreis Havelland als unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde gesondert anzuzeigen.

Mit der Anzeige ist ein Abbruch- und Entsorgungskonzept mit folgenden Angaben einzureichen:

- Aufstellung über Art und Menge der anfallenden Abrissmaterialien
- beauftragtes Abbruchunternehmen
- Angaben zum beabsichtigten Verbleib aller Abbruchmaterialien und Baustellenabfälle
- Angaben über schadstoffhaltige Bestandteile und Verunreinigungen des Abbruchmaterials sowie Angaben über den Anfall von gefährlichen Abfällen (z.B. Asbest, Teerpappe usw.)

Alle anfallenden Abfälle sowie der Bodenaushub, der nicht auf dem Baugrundstück wieder verwendet wird, sind vor einer Verwertung auf ihren Schadstoffgehalt zu untersuchen und entsprechend der Analyseergebnisse zu entsorgen. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach der LAGA Richtlinie „Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Reststoffe/Abfälle“ in der jeweils gültigen Fassung.

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde eine Dokumentation der Maßnahme zu übersenden, die alle Nachweise über den Verbleib des Bodenaushubes und aller angefallenen Bau- und Abbruchabfälle enthalten muss.

Für die Errichtung von Baustraßen und Baustelleneinrichtungen sowie für den Aufbau von Rampen und Verkehrswegen dürfen nur unbelastete, zertifizierte Materialien (Schottertragschicht, Oberboden) verwendet werden. Die Herkunft und Geeignetheit der Materialien, einschließlich der Umweltverträglichkeit, sind der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde jeweils vor Baubeginn anzuzeigen. Mit dem Einbau darf erst nach Zustimmung und Freigabe durch die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde begonnen werden.

Das eingebaute Material aus temporären Baustraßen und Baustelleneinrichtungen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ordnungsgemäß zurückzubauen und einer zugelassenen Verwertung zuzuführen. Die Nachweise darüber sind der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde mit der o. g. Abschlussdokumentation einzureichen.

Der Träger des Vorhabens hat die Baumaßnahme so auszuführen, dass der Bodenverbrauch und die Versiegelung auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt bleiben. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen so weit wie möglich vermieden werden. Auf die Bestimmungen des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) wird hingewiesen.

Der Träger des Vorhabens hat im Rahmen der Ausführungsplanung alle auszubauenden Böden, aufzunehmenden Asphalt und anfallenden Bauschutt auf Umweltverträglichkeit nach den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M 20, TR Boden) zu untersuchen. Die Wiederverwertung bzw. Entsorgung hat nach den gesetzlichen Regelungen entsprechend ggf. vorhandener Belastung zu erfolgen. Bei Einbau von Verfüllungen oder Aufschüttungen sind nur Böden zugelassen, die den Anforderungen der LAGA entsprechen. Art und Herkunft des verwendeten Materials sind der Unteren Bodenschutzbehörde nachzuweisen.

Bei der Klassifikation von Oberboden sind neben den vegetationstechnischen Eigenschaften die umweltrelevanten Merkmale nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten. Die LAGA bzw. die BTR RCStB gelten hierfür nicht. Es handelt sich nicht um Bodenmaterial und der TOC-Wert ist dafür abfallrechtlich nicht relevant.

Benötigte Zwischenlager für ausgebaute Materialien, die dem Abfallrecht unterliegen, bzw. Flächen für Baustelleneinrichtungen, soweit diese nicht im Bauvorhaben bestimmt bzw. berücksichtigt wurden, sind der zuständigen Unteren Abfallwirtschaftsbehörde anzuzeigen.

Sollten sich während der Bauausführung umweltrelevante, organoleptische Auffälligkeiten hinsichtlich vorhandener Schadstoffe in Boden oder Grundwasser zeigen, so hat der Träger des Vorhabens umgehend und unaufgefordert den Landkreis Havelland, untere Abfallwirtschaft und Bodenschutzbehörde, Tel.: 03321 403-5438, zu informieren.

In und auf den Boden dürfen zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht nur Bodenmaterial sowie Baggergut nach DIN 19731 und Gemische von Bodenmaterial mit solchen Abfällen, welche die stofflichen Qualitätsanforderungen der nach Kreislaufwirtschaftsgesetz erlassenen Verordnungen sowie der Klärschlammverordnung erfüllen, aufgebracht werden. Das Bodenmaterial muss nachweislich die Vorsorgewerte der BBodSchV erfüllen. Für Schadstoffe, für die in der BBodSchV keine Vorsorgewerte festgelegt sind, gelten die Zuordnungswerte der Kategorie Z 0 gemäß „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ der LAGA.

I.3.6 Infrastruktur, Daseinsvorsorge, Leitungen Träger öffentlicher Belange

I.3.6.1 Erschließung und öffentlicher Straßenverkehr

Der Träger des Vorhabens hat während der Baumaßnahme die verkehrssichere Erschließung der betroffenen anliegenden Grundstücke zu gewährleisten, mindestens jedoch die fußläufige Erreichbarkeit über eine öffentliche Straße.

Während der Bauausführung erforderliche Verkehrsraumeinschränkungen, Sperrungen und Umleitungsstrecken sind rechtzeitig vorher mit den betroffenen Landkreisen in ihrer Funktion als untere Straßenverkehrsbehörde abzustimmen. Der Träger des Vorhabens hat die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen auf Grundlage von § 42 Absatz 2 StVO rechtzeitig vorher zu beantragen.

Während der Baudurchführung und nach der Verkehrsfreigabe sind im Bereich der Brücke und Behelfsumfahrung ausreichend barrierefreie Querungshilfen (u. a. abgesenkte Borde) für Fußgänger und Menschen mit Mobilitätseinschränkungen einzurichten. In diesem Zusammenhang wird u. a. auf die Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA 2002) verwiesen.

I.3.6.2 Öffentlicher Personennahverkehr

Der Bauablauf, der Beginn und die Dauer der Maßnahme sind rechtzeitig vor Baubeginn mit der betroffenen Busgesellschaft sowie den betroffenen Landkreisen in ihrer Funktion als ÖPNV-Aufgabenträger und Träger der Schülerbeförderung im Sinne einer Koordinierung abzustimmen.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen bei der Schülerbeförderung aus den betroffenen Orten/Ortteilen sind während der Baumaßnahme auf ein Mindestmaß zu beschränken.

I.3.6.3 Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung

Die Durchführung von Tiefbauarbeiten im unmittelbaren Näherungsbereich des Leitungs- und Kabelbestandes hat in Handschachtung zu erfolgen. Die "Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen bei Bauarbeiten" sind zu beachten.

Der Träger des Vorhabens sagte im Anhörungsverfahren zu, dass der bauausführende Betrieb vor Baubeginn einen "Erlaubnisschein für Erdarbeiten" beim Wasser- und Abwasserverband Rathenow zu beantragen hat. Ein entsprechendes Formular lag der Stellungnahme vom 16. Juni 2016 als Anlage bei. Hier stellt die Planfeststellungsbehörde klar, dass der Träger des Vorhabens keiner Erlaubnis neben dem Planfeststellungsbeschluss bedarf.

Während der Bauphase muss gewährleistet sein, dass die Fäkalienfahrzeuge von Milow über die L 96 zur Annahmestation der Abwasseranlage in Bützer fahren können. Vorübergehende Verkehrseinschränkungen sind hiervon ausgenommen.

I.3.6.4 Telekommunikation

Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich mehrere Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH (vgl. Unterlage 5, lfd. Nr. 2.04, 2.09, 2.15, 2.17, 2.22, 2.24, 2.26, 2.27 und 2.29).

Der Baubeginn ist der Telekom Deutschland GmbH spätestens drei Monate im Voraus bekanntzugeben, damit diese alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung ihrer Telekommunikationslinien rechtzeitig ergreifen kann.

Während der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an den vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.

I.3.6.5 Strom- und Gasversorgung

Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich Anlagen der E.DIS AG zur Stromversorgung. Sollte im Rahmen der Baumaßnahme eine weitere Verlegung (Nrn. 2.05, 2.07, 2.13, 2.18, 2.19, 2.21, 2.23 und 2.28 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 5) von Leitungen wider Erwarten

notwendig werden, hat der Träger des Vorhabens den Leitungsträger rechtzeitig darüber zu informieren.

Dem Plan gemäß sind Umverlegungen von Anlagen zur Gasversorgung erforderlich, die sowohl im Leitungsplan dargestellt, als auch im Regelungsverzeichnis enthalten sind (vgl. Unterlage 17 sowie Unterlage 5, Nrn. 2.10, 2.11 und 2.20).

Für die umzuverlegende Gasleitung 150 PE über die Havel besteht ein Gestattungsvertrag zwischen der Stadtwerke Premnitz GmbH und dem Land Brandenburg. Die Stadtwerke Premnitz GmbH ist zur Bauanlaufberatung einzuladen.

I.3.7 Wasser- und Schifffahrtsamt Brandenburg

Folgendes ist bei der Bauausführung zu beachten:

1. Die geplanten Instandsetzungsarbeiten müssen bei laufender Schifffahrt stattfinden.
2. Die Fahrinne im Brückenjoch darf nur einseitig um max. 5,20 m eingeengt werden.
3. Für den Einschub der Brücken und den Rückbau der Brücken sind maximal zwei Tage Vollsperrung möglich.
4. Die Baufirma muss einen Bauzeitenplan sowie eine Aufstellung der Wasserfahrzeuge/ Gerätekomplexes einreichen.
5. Die Fahrinnenhöhe unterhalb der beiden Brücken darf nicht eingeschränkt werden.
6. Im Bereich der Milower Straßenbrücke sind zwei Hinweisschilder (Mindestmaß 2 m x 3 m; Schriftgröße Großbuchstaben ca. 0,20 m, Kleinbuchstaben dementsprechend) mit der Aufschrift
Achtung Bauarbeiten!
Straßenbrücke Milow
vom bis
zu setzen.
Das Setzen der Schilder bedarf der Abstimmung mit dem Außenbezirk Rathenow.
7. Nach dem Abschluss der Arbeiten ist im Bereich ca. 50 m ober- und unterhalb der Baustelle durch Rahmenpeilung nachzuweisen, dass die Gewässersohle frei von Hindernissen ist. Zur Abnahme durch den ABz ist das Protokoll der Peilungen vorzulegen.
8. Die beleuchteten Brückenbezeichnungen an beiden Brücken sind dem Baufortschritt anzupassen.
9. Für die Bauausführung ist die Erteilung einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung gemäß § 31 Bundeswasserstraßengesetz erforderlich, weil erst bei Einreichung der Unterlagen durch die Baufirma alle Punkte für die Bauausführung geregelt werden können.
10. Nach Fertigstellung ist die Anlage in der Lage im System ETRS 1989, UTM Zone 33 N und in der Höhe im System DHHN 1992 (Höhen über NHN) einzumessen.
Folgende Einmessungsunterlagen sind zur Abnahme vorzulegen:
 - ein Lage- und Höhenplan mit Punktnummernbezeichnung ausgeplottet im Maßstab 1:2.000 oder größer und digital als georeferenzierte dgn- bzw. dxf-Datei
 - ein Koordinatenverzeichnis der XYZ-Koordinaten ausgedruckt und als ASCII-Datei in digitaler Form (auf CD).
11. KUK von der neuen Brücke ist einzumessen.
12. Nach Abschluss der Bauarbeiten muss der Träger des Vorhabens für den Kreuzungsbereich eine Liegenschaftsvermessung (Schlussvermessung) durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur durchführen lassen, in der die Abgrenzung des geänderten Kreuzungsbauwerks gegen die Bundeswasserstraße festgelegt wird.

I.4 Wasserrechtliche Erlaubnis mit Auflagen

Die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 und 9 WHG wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Havelland als zuständige untere Wasserbehörde erteilt. Diese erklärte in der Stellungnahme vom 11. Dezember 2017, dass das Einvernehmen hergestellt ist.

Reg.-Nr.: Ab/RWE-HVII-Mb-16

Grundstück: Landesstraße (963)
 Gemarkung: Premnitz
 Flur: 3
 Flurstück: 583

Art der Gewässerbenutzung

Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über Versickerungsanlagen - Mulden - in das Grundwasser

Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Einleitung dient der Niederschlagswasserbeseitigung der Verkehrsfläche der Havelbrücke (Entwässerungsabschnitt 2)

Umfang der Gewässerbenutzung

	A in m ²	A _u in m ²	Q in bis zu l/s	Anlage
EA 2 nördl. HP Brücke	983	890	9	Mulde

Örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Gewässer: Grundwasser

Stadt/Gemeinde: 14715 Milower Land OT Milow, Havelbrücke

Landkreis: Havelland Bundesland: Brandenburg

Topographische Lage der Mulde nach ETRS 89: s. Lageplan

Auflagen

1. Das anfallende und im Trennsystem abgeleitete Niederschlagswasser muss frei von sichtbaren Öl-, Fett- oder Teerspuren sein. Eine schädliche Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner chemischen, physikalischen und biologischen Eigenschaften ist auszuschließen.
2. Alle Anlagen, die zur Ausübung der mit dieser Erlaubnis gewährten Befugnis dienen, sind so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten (Inspektion, Mahd, gärtnerische Pflege), dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen und eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit und Belästigungen Dritter vermieden werden (§ 60 WHG).
3. Gelangen Schadstoffe/wassergefährdende Stoffe in die Versickerungsanlage, ist die untere Wasserbehörde darüber unverzüglich zu informieren.
4. Vor Inbetriebnahme und für die Dauer der Nutzung von Versickerungsanlagen ist sicherzustellen, dass schädlich verunreinigtes Oberflächenwasser nicht in die Anlagen gelangen kann. Fehlanlüsse sind zu vermeiden und Verunreinigungen des Wassers auf dem Wege zu den Versickerungsanlagen sind auszuschließen.
5. Die Versickerungsanlage ist so zu bemessen, dass sie nur kurzzeitig unter Einstau steht, ein Dauerstau ist zu vermeiden. Sohlebenen und Sohllinien der Mulde sind so zu gestalten, dass eine gleichmäßige Verteilung des zu versickernden Wassers erreicht wird. Die Anlage ist mit

- 20 cm bis 30 cm Mutterboden anzufüllen und zu begrünen, so dass die oberste Bodenschicht als Reinigungsschicht fungiert.
6. Von der Versickerungsanlage dürfen keine Schäden an Gebäuden und Anlagen, auch auf Nachbargrundstücken, ausgehen. Bei Gebäuden ohne wasserdruckhaltende Abdichtung sind Versickerungsanlagen nicht in Verfüllbereichen in Gebäudenähe, z.B. Baugruben, anzuordnen. Der Abstand zu baulichen Anlagen muss mindestens das 1,5 fache der Einbinde-/Fundamenttiefe betragen.
 7. Alle in die Sickerräume einzubauenden Materialien dürfen durch Auswaschungen und Auslaugung das Sicker- und Grundwasser nicht nachteilig verändern. Fremdmaterial (Bauschutt, Abfall) darf nicht eingebaut werden. Durch das Füllmaterial darf kein Stauhorizont entstehen.
 8. Zwischen der Sohle der Versickerungsmulde und dem höchsten Grundwasserstand ist ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten.
 9. Während der Bauausführung ist darauf zu achten, dass der Untergrund im Versickerungsbereich nicht durch dynamische Belastungen oder schwere Auflasten verdichtet wird.
 10. Das Befahren und Beparken der Versickerungsmulde ist durch konstruktive Maßnahmen zu verhindern.
 11. Auch während der Baumaßnahme, wenn provisorische Ableitsysteme genutzt werden ist zu sichern, dass wassergefährdende Stoffe nicht mit dem Niederschlagswasser in das Grundwasser oder die Havel gelangen.

Bei der Durchführung der **anzeigepflichtigen Grundwasserabsenkung** - Einbau der Reinigungsanlage für das Niederschlagswasser; max. 10 m³/h für ca. 14 Tage Entnahme von Grundwasser und Einleitung in die Havel - sind folgende Hinweise zu beachten:

12. Das in die Havel eingeleitete Grundwasser muss frei von Verunreinigungen sein, die die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers beeinträchtigen können.
13. Wassergefährdende Stoffe dürfen durch den Betrieb der Grundwasserabsenkungsanlagen nicht in das Grundwasser gelangen.
14. Die Ableitung ist so zu verlegen und zu sichern, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden.
15. Rohrverbindungen sind gegen unbefugtes Öffnen zu sichern. Die Rohrleitung ist regelmäßig zu kontrollieren.
16. Die Maßnahme ist so durchzuführen, dass es an benachbarten Gebäuden oder Bauwerken nicht zu Setzungserscheinungen oder anderen Schäden kommen kann.
Die Hinweise des Baugrundgutachters sind zu beachten.
17. Vor der Einleitung des Grundwassers in die Havel sind Absetzbehälter anzuordnen, um Versandungen zu vermeiden.
18. Die Einleitungsstelle ist gegen Auskolkungen zu sichern. Die Einleitung hat in Fließrichtung zu erfolgen.
19. Beschädigungen an der Böschung, am Gewässerprofil und Auflandungen in der Sohle sind durch den Verursacher ordnungsgemäß zu beseitigen.
20. Das Einverständnis des Gewässereigentümers ist vor Beginn der Einleitung einzuholen (Wasser- und Schifffahrtsamt Brandenburg, Brielower Landstraße 1, Brandenburg).

II. BEGRÜNDUNG

II.1 Beschreibung des Vorhabens

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst die Erneuerung der Brücke im Zuge der L 963 über die Havel (freie Strecke) und den Ausbau des Knotenpunktes L 96/L 963 (dieser in der Ortsdurchfahrt Milow) zum Kreisverkehrsplatz. Dies bedingt eine Anpassung der anbindenden Straßen (siehe Unterlage 7, Blatt 1).

Das Vorhaben befindet sich fast ausschließlich in der geschlossenen Ortschaft, was hinsichtlich der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nach der StVO von Bedeutung ist (siehe Unterlage 7, Blatt 1 und Blatt 2).

Der straßenrechtlich maßgebende OD-Stein der L 963 befindet sich aus Premnitz kommend erst hinter der Brücke (Bau-km 0+305, siehe Unterlage 7, Blatt 1 und Blatt 2).

Der südwestliche Teil des (straßenbaulichen) Vorhabens (von etwa der Mitte der Havel bzw. der Brückenmitte aus) befindet sich in der amtsfreien Gemeinde Milower Land.

Der nordöstliche Teil des (straßenbaulichen) Vorhabens (von etwa der Mitte der Havel bzw. der Brückenmitte aus) befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Premnitz.

Des Weiteren sind die in den zuvor genannten Gemeinden und auf dem Gebiet der Stadt Rathenow gelegenen landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen Bestandteil des festgestellten Plans.

Das straßenbauliche Vorhaben und die erforderlichen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen befinden sich im Landkreis Havelland.

Die Trassierung und die Einbindung der neuen Brücke orientieren sich weitgehend am Bestand der vorhandenen Straßen. Es werden nur im erforderlichen Umfang zusätzliche Flächen in Anspruch genommen, siehe hierzu die Grunderwerbsunterlagen.

Die vorhandene Trasse der L 963 ist im hier maßgebenden Abschnitt gemäß den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) der Straßenkategorie A III (anbaufreie Straße außerhalb bebauter Gebiete mit zwischengemeindlicher Verbindungsfunktion) zuzuordnen. Die Bereiche innerhalb der OD sind der Straßenkategorie C III (angebaute Straße innerhalb bebauter Gebiete) zuzuordnen.

Die Fahrbahn auf der Brücke wird mit 6,50 m um 0,50 m breiter sein als bisher. Diese Verbreiterung bedingt die Anpassung der Rampen:

In Richtung Süden (Milow) steht die Fahrbahnrandverbreiterung im Zusammenhang mit der Insel am Kreisverkehrsplatz.

In Richtung Norden (Premnitz) werden die Seitenbereiche vom Fahrbahnbereich abgesetzt hergestellt, um an den Bestand anzubinden.

Die bisherige Einmündung der L 963 in die L 96 wird zu einem Kreisverkehrsplatz umgestaltet. Der Radverkehr wird zusammen mit dem motorisierten Verkehr auf der Kreisringfahrbahn geführt. Für den Fußgängerverkehr wird am Kreisverkehrsplatz ein Gehweg angelegt (siehe Unterlage 7, Blatt 1).

Hier kann es offen bleiben, ob die Entwurfsgeschwindigkeit auf der freien Strecke Richtung Premnitz 80 km/h tatsächlich beträgt (s. Seite 2 des Erläuterungsberichtes, Unterlage 1) oder ob die straßenverkehrsrechtlich angeordnete zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h diese einschränkt bzw. maßgebend ist. Dass sich hieraus in dem hiervon betroffenen (kleinen) Bereich eine Änderung ergeben würde, die die Eingriffe in Natur und Landschaft und in Rechte Dritter reduzierte, ist weder ersichtlich noch im Planfeststellungsverfahren angewendet oder als Bedenken geäußert worden.

Für die Ableitung des Straßenoberflächenwassers wurden zwei Entwässerungsabschnitte gebildet:

Entwässerungsabschnitt 1:

L 96 Richtung Bützer

L 96 Richtung Milow

L 963 Kreisverkehrsplatz bis zur Mitte der Brücke

Hier wird das Straßenoberflächenwasser gefasst und dem am äußeren Rand der in der Wasserschutzzone III neu angelegten Versickerungsbecken zugeführt.

Entwässerungsabschnitt 2:

L 963 Mitte der Brücke bis Bauende Bau-km 0+198 bis Bau-km 0+345

Das hier anfallende Straßenoberflächenwasser wird gefasst und bei Station 0+300 einer etwas höher als der Böschungsfuß zu errichtenden Mulde zugeführt. Hierbei wird die Mulde so geplant, dass der erforderliche Abstand zwischen Muldensohle und maßgebenden Grundwasserstand (HGW = 28,5 m NHN) eingehalten wird.

Die Brücke könnte ohne die Anlage einer Behelfsbrücke erneuert werden. Diese Vorgehensweise würde die Baukosten senken. Es ergäben sich jedoch nicht zumutbare Umwege; insbesondere für Einsätze der Feuerwehr und des Notarztes. Deshalb wurde von einer Vollsperrung der L 963 für die Dauer der Baumaßnahme abgesehen und sich für eine für den Träger des Vorhabens kostenintensivere Behelfsbrücke entschieden, die auch Bestandteil des festgestellten Plans ist.

II.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 21. März 2016 beantragte der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg die Planfeststellung und die Durchführung des Anhörungsverfahrens nach §§ 38, 39 BbgStrG und §§ 72, 73 VwVfG für das gegenständliche Vorhaben des Straßenbaus.

Das Landesamt für Bauen und Verkehr ist die im Land Brandenburg für Planfeststellungsverfahren nach dem BbgStrG zuständige Anhörungsbehörde und hat daraufhin das Anhörungsverfahren eingeleitet.

II.2.1 Anhörungsverfahren

Die Anhörungsbehörde kontrollierte zunächst die Vollständigkeit des eingereichten Plans. Sie gab den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, und Vereinigungen Gelegenheit, zum Vorhaben Stellung zu nehmen (§ 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 73 Absatz 2 VwVfG; nachfolgend nur VwVfG).

Die Anhörungsbehörde veranlasste die Auslegung des Plans in der jeweiligen Gemeinde, in der sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird. Der Plan lag, nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 9. Mai 2016 bis einschließlich 8. Juni 2016 in der jeweiligen Gemeinde aus. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 22. Juni 2016. Nicht ortsansässige Betroffene wurden nach Aufforderung der Anhörungsbehörde durch die jeweilige Gemeinde von der Auslegung mit dem Hinweis nach § 73 Absatz 5 Satz 2 VwVfG informiert.

Im Anhörungsverfahren haben Behörden und Träger öffentlicher Belange Bedenken zur Planung geäußert und Hinweise gegeben. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden unverzüglich an den Träger des Vorhabens zur Erwidern weitergeleitet.

Im Anhörungsverfahren hat die TLG Immobilien AG (Schreiben vom 9. Mai 2016) erklärt, keine Stellungnahme abzugeben.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken und/oder Hinweise zur Planung geäußert:

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung (Das Vorhaben ist vereinbar mit den Zielen der Raumordnung.)
- Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (Der nördliche Teil des Vorhabens verläuft durch ein Vorranggebiet Freiraum gemäß Ziel 3.1.1 des Regionalplans 2010 Havelland-Fläming und dieses steht dem Vorhaben nicht entgegen. Dies gilt auch für den Grundsatz 3.1.2 (LSG „Westhavelland“ als empfindlicher Teilraum regionaler Landschaftseinheiten im Regionalplan festgesetzt.)
- Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Abteilung Landentwicklung und Flurneuordnung
- Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Rathenow
- Stadt Rathenow
- 50Hertz Transmission GmbH
- ONTRAS Gastransport GmbH (GDMcom GmbH handelt bevollmächtigt in deren Namen)
- VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig (GDMcom GmbH handelt bevollmächtigt in deren Namen)
- NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Tele Columbus AG
- RFT kabel Brandenburg GmbH
- Neptune Energy Deutschland GmbH (vormals: ENGIE E&P Deutschland GmbH)
- DNS:NET Internet Service GmbH
- Wasser- und Bodenverband „Untere Havel-Brandenburger Havel“

Es wurden Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die anerkannten Naturschutzvereine und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, sind über den Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher benachrichtigt worden (§ 73 Absatz 6 VwVfG).

Die Erörterung der Stellungnahmen fand am 7. Dezember 2016 und die der Einwendungen am 8. Dezember 2016 im Kulturhaus in Premnitz statt. Von der Erörterungsveranstaltung fertigte die Anhörungsbehörde eine Niederschrift an (§ 68 VwVfG).

Der Erörterungstermin dient der Aufklärung des Sachverhalts, indem die von Einwendern rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben oder weitere offene Punkte mit diesen, dem Träger des Vorhabens und der Anhörungsbehörde zusammen erörtert werden. Das Ziel ist es, einen Interessenausgleich herbeizuführen.

Im Anhörungsverfahren wurde der Plan vom Träger des Vorhabens geändert (siehe Deckblätter, Tabelle 1).

Das Anhörungsverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

II.2.2 Planänderungen

Die Anhörungs-/Planfeststellungsbehörde erhielt vom Träger des Vorhabens den ausgelegten Plan ändernde Deckblätter.

Die von der Änderung des ausgelegten Plans erstmals oder stärker als bisher in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden sind zur Stellungnahme aufgefordert worden.

II.3 Formell-rechtliche Würdigung

II.3.1 Zuständigkeit

§ 39 Absatz 11 BbgStrG ermächtigt die Landesregierung, durch Rechtsverordnung die Anhörungsbehörde und die Planfeststellungsbehörde zu bestimmen. § 22 Absatz 4 FStrG ermächtigt die Länder, die Zuständigkeit der obersten Straßenbaubehörden der Länder, soweit sie nach dem FStrG begründet ist, auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

Hiervon machte die Landesregierung durch die Änderung der Fernstraßenzuständigkeitsverordnung, neu: Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Brandenburgischen Straßengesetz (Fern- und Landesstraßenzuständigkeitsverordnung – FLStrZV), Gebrauch und bestimmte in den Fällen des § 17 FStrG und des (hier maßgebenden) § 38 BbgStrG das Landesamt für Bauen und Verkehr mit Wirkung vom 1. Januar 2015 zur Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

II.3.2 Erforderlichkeit der Planfeststellung

Für das Planfeststellungsverfahren (und den Planfeststellungsbeschluss) finden § 38 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) und das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Anwendung.

Gemäß § 38 Absatz 1 BbgStrG dürfen Landesstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Die Bedeutung von Landesstraßen ergibt sich aus deren Funktion als öffentliche Straßen, die mindestens regionale Verkehrsbedeutung haben und die innerhalb des Landesgebietes untereinander oder zusammen mit Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und überwiegend dem über das Gebiet benachbarter Landkreise und kreisfreier Städte hinausgehenden Verkehr, insbesondere den durchgehenden Verkehrsbeziehungen dienen oder zu dienen bestimmt sind.

II.3.3 Verfahren

II.3.4 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 38 Absatz 3 BbgStrG i. V. m. dem Brandenburgischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVP) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind die Auswirkungen des planfestzustellenden Vorhabens auf die Umwelt umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Gemäß § 74 Absatz 1 UVP gilt:

„Für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c oder nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, sind die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Aufgrund der Verfahrenseinleitung vor dieser Stichtagsregelung kommt das UVP in seiner alten Fassung (a. F.) zur Anwendung.

Das Vorhaben ist nach § 38 Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 Ziffer a. BbgStrG in Verbindung mit Anlage 1 zum Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und

Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) UVP-pflichtig. Ausschlaggebend ist die Betroffenheit von geschützten Weiden-Auenwäldern innerhalb der Grenzen des Flora-Fauna-Habitat-(FFH)-Gebietes DE-3339-301 und des Naturschutzgebietes „Untere Havel Süd“.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) werden sowohl in der Variantenuntersuchung Umwelt als auch im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) betrachtet. Der Erläuterungsbericht erfüllt die Funktion einer allgemeinverständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung entsprechend § 6 UVPG a. F.

Zur Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Absatz 1 Satz 2 UVPG a. F. genannten Schutzgüter lagen der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde folgende Unterlagen des Plans des Trägers des Vorhabens vor:

- Erläuterungsbericht (Unterlage 1),
- Ergebnis schalltechnischer Untersuchungen (Unterlage 11),
- Tierökologisches Gutachten zur Amphibien-, Reptilien- und Fledermausfauna (Anlage 2 der Unterlage 12.0)
- Ergebnis landschaftspflegerischer Begleitplanung einschließlich FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 12.4) und Fachbeitrag zum strengen und besonderen Artenschutz nach BNatSchG (Unterlage 12.5),
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 12.6) sowie
- Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen (Unterlage 13).

Die Anhörungsbehörde hat die nach § 6 UVPG a. F. erforderlichen Unterlagen den nach § 7 UVPG a. F. zu beteiligenden Behörden zugeleitet und um Stellungnahme gebeten. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG a. F. erfolgte durch das Anhörungsverfahren. Nach § 9 Absatz 1 Satz 3 UVPG a. F. muss die nach § 9 Absatz 1 Satz 1 UVPG a. F. erforderliche Anhörung der Öffentlichkeit den Vorschriften des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absätze 4 bis 7 VwVfG entsprechen. Diese verfahrensrechtlichen Vorschriften sind eingehalten worden. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte gemäß § 9 Absatz 1a UVPG a. F. Im Beteiligungsverfahren wurden die Maßgaben des § 9 Absatz 1b UVPG a. F. eingehalten.

Der Vorhabenstandort befindet sich in einem Raum, dem unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten ein sehr hoher Stellenwert zukommt. Diese hohe Bedeutung spiegelt sich in der Ausweisung mehrerer Schutzgebiete wider:

- Naturschutzgebiet „Untere Havel Süd“
- Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“
- Naturpark „Westhavelland“
- Natura 2000-Gebiete DE 3339-301 (FFH-Gebiet „Niederung der Unteren Havel/Gölper See“) und DE 3339-402 (SPA-Gebiet „Niederung der Unteren Havel“)

Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“:

Die beantragten Maßnahmen fallen unter das Verbot des § 4 Absatz 1 bzw. die Genehmigungsverbehalte des § 4 Absatz 2 der Verordnung über das LSG, das durch Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 29. April 1998 (GVBl. 11/98, Nr. 15) mit der öffentlichen Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt am 28. Mai 1998 festgesetzt wurde. Nach § 67 Absatz 1 BNatSchG kann von den Verboten der Verordnung über das LSG eine Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Gemäß § 4 Absatz 3 der VO i. V. m. § 8 Absatz 3 BbgNatSchAG können abweichend von § 22 Absatz 1 BNatSchG bestimmte Handlungen von einer Genehmigung abhängig gemacht werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die beabsichtigte Handlung dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft.

Gemäß der Stellungnahme vom 8. Juli 2016 des Landesamtes für Umwelt ist ein überwiegend öffentliches Interesse an den Maßnahmen gegeben und es bleibt der Schutzzweck für das Schutzgebiet insgesamt unter Berücksichtigung von Art, Lage und Größe sowie möglicher Aus- und Folgewirkungen des Vorhabens gewährleistet. Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 8 Absatz 3 BbgNatSchAG liegen vor.

Naturpark "Westhavelland"

Einer separaten naturschutzrechtlichen Entscheidung zur Umsetzung des Vorhabens im Naturpark Westhavelland bedarf es gemäß der Stellungnahme vom 8. Juli 2016 des Landesamtes für Umwelt entgegen der Darstellung unter Punkt 5.1, Tabelle 20, S. 81 des LBP nicht.

Die Voraussetzungen für die Erteilung von naturschutzrechtlichen Genehmigungen, Befreiungen etc. sind erfüllt. Diese werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt.

Das Vorhaben liegt teilweise am äußeren Rand innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Milow.

Der Untersuchungsraum wird unter Beachtung des Charakters des Vorhabens (Ersatzneubau Brücke mit Behelfsbrücke, Ausbau Knotenpunkt) durch einen Raum, z. B. für das Schutzgut bzw. den Naturhaushaltsfaktor Boden von 100 m beiderseits der Landesstraßen 963 und 96 beschrieben.

Der Untersuchungsraum ist je nach Schutzgut anthropogen leicht, wenig oder stark überprägt. Das Ausmaß der Auswirkungen ist gering. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Erneuerung (mit einer Fahrbahnverbreiterung um 0,50 m) am selben Standort des ursprünglichen Brückenbauwerks und um den Ausbau (Umbau zum Kreisverkehrsplatz) einer Einmündung, an der die Landesstraßen 963 und 96 beteiligt sind. Hierfür muss Grund und Boden Dritter in Anspruch genommen werden, da das bisherige Straßengrundstück aufgrund der erforderlichen Einhaltung von Trassierungselementen für den Kreisverkehrsplatz nicht ausreicht. Der bestehende Straßenverlauf und die aktuell bestehenden Flächennutzungen bleiben dabei überwiegend unverändert. Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ist gering (s. Unterlage 14).

Das Vorhaben wirkt sich nicht grenzüberschreitend aus.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung des Gebietes nicht als schwer einzustufen. Die auftretenden Auswirkungen auf die Schutzgüter sind vornehmlich baubedingt. Zudem ist aufgrund des stark anthropogen beeinflussten Standorts von einer geringen Empfindlichkeit betroffener Biotoptypen und einer geringen Schutzwürdigkeit vorhandener Tiere und Pflanzen auszugehen. Erhebliche dauerhaft nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, die biologische Vielfalt, Luft, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind aufgrund des geringen Umfangs und der Art des Bauvorhabens (Erneuerung der Brücke, Änderung eines bestehenden Knotenpunktes, geringfügiger Ausbau, vollständiger Rückbau der Behelfsumfahrung) nicht zu erwarten.

Die Komplexität des Vorhabens ist gegeben, da mehrere Schutzgüter betroffen sind. Hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen auf die Umwelt kann man insbesondere in Bezug auf die Schutzgüter Mensch, Wasser, Natur und Landschaft davon ausgehen, dass diese eintreten können. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind nicht reversibel, aber im Rahmen der Eingriffsregelung vollständig kompensierbar.

Für die beiden vom Vorhaben betroffenen Natura 2000-Gebiete DE 3339-301 (FFH-Gebiet „Niederung der Unteren Havel/Gölper See“) und DE 3339-402 (SPA-Gebiet „Niederung der Unteren Havel“) wurden FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen durchgeführt (Unterlage 12.3).

Es wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben, auch im Zusammenhang mit kumulativen Wirkungen anderer bekannter Pläne und Projekte, keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele verursacht werden. Die Kohärenz des Natura 2000-Netzes wird durch das Vorhaben nicht gefährdet.

Bezüglich des strengen und besonderen Artenschutzes heißt es in der Unterlage 12.5:

„Für keine der vorkommenden bzw. potenziell vorkommenden prüfungsrelevanten Arten Fischotter, Biber, Asiatische Keiljungfer und Nachtkerzenschwärmer und die 15 Brutvogelarten (Amsel, Blaumeise, Eichelhäher, Feldsperling, Gartengrasmücke, Goldammer, Grünfink, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp) ist ein Schädigungs- oder Störungsverbot erfüllt, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und die Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen. Voraussetzung ist die Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen.“

Vom Träger des Vorhabens beabsichtigte und festgestellte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wurden bei der Beurteilung berücksichtigt.

Es wird festgestellt, dass bei diesem öffentlichen Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen

- 1) die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet wurden, und
- 2) die Ergebnisse der durchgeführten Umweltprüfungen bei der vorliegenden behördlichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens so früh wie möglich berücksichtigt wurden.

Somit ist der im § 1 UVPG a. F. genannte Zweck des Gesetzes erfüllt.

II.4 Materiell-rechtliche Würdigung

II.4.1 Planrechtfertigung einschließlich Varianten

„Das rechtliche Erfordernis einer Planrechtfertigung ergibt sich aus der Erwägung, dass eine hoheitliche Planung wegen der von ihr ausgehenden Auswirkungen auf die Rechte Dritter ihre Rechtfertigung nicht schon in sich trägt. Die Planrechtfertigung dient damit dem Zweck, Vorhaben, die nicht mit den Zielen des jeweiligen Fachrechts in Einklang stehen, bereits auf einer der Abwägung vorgelagerten und einer vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegenden Stufe auszuschneiden. Sie stellt eine praktisch nur bei groben und einigermassen offensichtlichen Missgriffen wirksame Schranke der

Planungshoheit dar (Urteil vom 11. Juli 2001 - BVerwG 11 C 14.00 - BVerwGE 114, 364 <372 f.> = Buchholz 442.40 § 8 LuftVG Nr. 19 S. 17 m.w.N.). Eine straßenrechtliche Planung hat daher Bestand, wenn sie auf die Verwirklichung der mit dem einschlägigen Fachgesetz generell verfolgten öffentlichen Belange ausgerichtet und vernünftigerweise geboten ist (Urteil vom 7. Juli 1978 - BVerwG 4 C 79.76 u.a. - BVerwGE 56, 110 <118 f.> = Buchholz 442.40 § 8 Nr. 2 S. 7 f.).“ (BVerwG, Beschluss vom 23.10.2014 - 9 B 29.14)

„Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung. Es ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemäß den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern schon dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (stRspr, vgl. nur BVerwG, Urteil vom 26. April 2007 - 4 C 12.05 - BVerwGE 128, 358 Rn. 45).“ (BVerwG, Beschluss vom 12.07.2017 - 9 B 49.16)

Die planerische Rechtfertigung des hier planfestgestellten Vorhabens ist an den Zielen des Brandenburgischen Straßengesetzes zu messen. Danach sind Landesstraßen öffentliche Straßen mit mindestens regionaler Verkehrsbedeutung, die innerhalb des Landesgebietes untereinander oder zusammen mit Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und überwiegend dem über das Gebiet benachbarter Landkreise und kreisfreier Städte hinausgehenden Verkehr, insbesondere den durchgehenden Verkehrsbeziehungen dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 BbgStrG hat der Träger der Straßenbaulast einer Landesstraße diese nach seiner Leistungsfähigkeit in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern, umzugestalten oder sonst zu verbessern. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Belange des Fußgänger-, Rad- und Behindertenverkehrs, des öffentlichen Personennahverkehrs, des Wirtschaftsverkehrs, des Umweltschutzes und der Stadtentwicklung sowie insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit der Menschen, auch bei Bundesfernstraßen, angemessen zu berücksichtigen. Den Anforderungen und Bedürfnissen von Frauen und Männern jeden Alters ist beim Bau und der Unterhaltung von Straßen Rechnung zu tragen.

Nach § 10 Satz 1 BbgStrG trägt die Straßenbaubehörde die Verantwortung, dass die Herstellung und die Unterhaltung der Straßen den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung genügen. Die Technischen Baubestimmungen und die anerkannten Regeln der Baukunst und der Technik sind zu beachten. Die Anforderungen der Sicherheit ergeben sich hierbei aus den fachspezifischen Gesetzen und Bestimmungen für den Bau von Landesstraßen sowie den anerkannten Regeln der Technik.

Derzeitige Straßen- und Verkehrsverhältnisse

Die Fahrbahnbreite der L 963 auf der bestehenden Brücke beträgt 6,00 m.

Das Brückenbauwerk ist in einem schadhafte Bauzustand. Das anfallende Oberflächenwasser der Brücke wird direkt in die Havel eingeleitet.

Aufgrund der Schäden an der Brücke wurde die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Brücke bereits auf 30 km/h reduziert; Verkehrszeichen 274-53. Entsprechende Verkehrsschilder weisen auf die Schäden an der Brücke/Straße hin.

Auf Abschnitt 2.2 des Erläuterungsberichtes (Unterlage 1) wird verwiesen.

Künftige Straßen- und Verkehrsverhältnisse

Die Fahrbahnbreite der L 963 auf der erneuerten Brücke beträgt 6,50 m.

Das anfallende Straßenoberflächenwasser wird der neuen Versickerungsmulde (nördlich der Havel) und dem Versickerungsbecken (südlich der Havel) zugeführt.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Brücke wird wieder 50 km/h sein.

Die Erneuerung der Fahrbahn und Gehwegbereiche erfolgt nach dem aktuellen Stand der Technik.

Planungsziele

Durch die Erneuerung der Brücke über die Havel und dem damit verbundenen Umbau des Knotenpunktes L 96/L 963 zum Kreisverkehrsplatz wird die Strecken- und Verkehrscharakteristik im betroffenen Abschnitt den allgemeinen Anforderungen an eine Landesstraße gerecht und die bestehenden Mängel beseitigt. Die Standsicherheit und Verkehrssicherheit des Brückenbauwerks sind mit der Erneuerung wieder mit dem erforderlichen Sicherheitsfaktor gewährleistet und eine mögliche Verkehrseinschränkung bzw. Sperrung der Brücke ausgeräumt. Insgesamt trägt das Vorhaben dazu bei, dass insbesondere die Funktion der L 963 als Teil eines öffentlichen zusammenhängenden Verkehrsnetzes zur Sicherstellung der Aufnahme des Verkehrs im Sinne des § 3 Absatz 2 BbgStrG langfristig gesichert ist.

Die Umgestaltung des Knotenpunktes zum Kreisverkehrsplatz führe zu einem flüssigeren aber beruhigteren Verkehrsablauf und damit zu einer Verbesserung der Lärm- und Abgassituation.

Die Entwässerungseinrichtungen werden auf den aktuellen Stand der Technik gebracht.

Gemessen an den Zielsetzungen des BbgStrG und des derzeitigen baulich schlechten Zustands des Straßenabschnitts und des Brückenbauwerks ist die Planrechtfertigung für das Vorhaben gegeben.

Das Vorhaben ist nicht nur im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten, sondern dringend erforderlich.

Varianten

• **Lage des Behelfsbrücke**

Es sind Einwendungen gegen die gewählte Lage der temporären Behelfsbrücke erhoben worden. Diese fallen unter die Zurückweisung in I.1. Nachfolgend wird begründet, wieso keine andere Lage der Behelfsbrücke gewählt werden musste.

Variantenwahl der Behelfsumfahrung:

Die Wahl der Variante der östlichen Behelfsumfahrung unter Nutzung der vorhandenen Brückenrampe ist aus der Abwägung der Argumente heraus entstanden.

Die westliche Umfahrung war die erste aus technischer Sicht sinnvolle Variante für den Träger des Vorhabens (vorhandene alte Dammschüttung auf der Nordseite). Somit wurde die technische Planung hier vorangetrieben (diese stellt die Grundlage für die weiteren Planungsinhalte, wie z. B. den LBP dar). Auch die Argumentation der Wasserschiffahrtsdirektion zur Westvariante als nautisch einfachste Variante förderte diese Planungsschritte zur Überprüfung der Variante.

Im Rahmen der Aufstellung des LBP sowie der Überprüfung der Bautechnik für die Havel- und die Behelfsbrücke ergab sich, dass auf der Nord-West-Seite ein Eingriff in die sensiblen Natura 2000-

Gebiete durch die westliche Umfahrungsvariante unumgänglich würde, während sich dieser Eingriff auf der Nord-Ost-Seite weitestgehend vermeiden lässt.

Die westliche wie auch die östliche Behelfsumfahrung waren gegeneinander abzuwägen. Um einen Eingriff in die besonders geschützten Natura 2000-Gebiete sowie die Bebauung noch weiter zu verringern bzw. weitestgehend zu vermeiden, wurden neben den beiden im Regellaß von der bestehenden Havelbrücke entfernten Behelfsbrücken noch zwei Varianten mit reduzierter (geringstmöglicher vertretbarer) Entfernung zur vorhandenen Havelbrücke westlich und östlich derselben detaillierter untersucht. Die Variante mit dem geringsten Eingriff in die Schutzgebiete (29 m² Eingriff in die Natura 2000-Gebiete durch den für den Brückenbau erforderlichen Kranstandort), die als zumutbare Alternative zu den anderen Varianten, die mit erheblichen Gebietsbeeinträchtigungen verbunden wären, gemäß § 34 Absatz 3 des BNatSchG zwingend zu ergreifen ist, wurde als Vorzugsvariante „ausgewählt“ (siehe Variantenbeschreibung auf den Seiten 6 bis 19 des Erläuterungsberichtes, Unterlage 1).

Sowohl die Nullvariante (Verzicht auf den Bau einer Behelfsbrücke) als auch die Führung über die alte Fährtrasse konnten aufgrund vorhandener Randbedingungen (Unzumutbarkeit der Umfahrungs-länge, Zusatzkosten für die Einhaltung der Hilfsfrist bzw. erhebliche Eingriffe in die vorhandene Wohnbebauung durch die erforderlichen Rampen, vgl. letzte Absätze dieses Punktes sowie die detaillierteren Ausführungen im Erläuterungsbericht zur Variantendiskussion) frühzeitig verworfen werden.

Bei der Behelfsumfahrung handelt es sich um eine auf die Bauzeit beschränkte Anlage. Somit ist auch die Beanspruchung der vom Einwender benannten Parkanlage der Öffentlichkeit nur zeitweilig. Auf der Westseite würde hingegen ein temporärer Eingriff in die Garten- und Erholungsanlage im Sondergebiet Altenheim stattfinden, der ungleich schwerer zu werten ist.

Hinsichtlich der seitens des Einwenders angesprochenen Gesundheitsgefährdung bzw. Beeinträchtigung der Lebensqualität wird darauf hingewiesen, dass es sich bei seinem nicht in Anspruch genommenen Grundstück und dessen Bebauung (Flurstücke 349 und 350/2 (Gebäude), Flur 3, Gemarkung Premnitz, s. II.4.3.5) keinesfalls um Wohnbebauung im klassischen Sinne handelt, somit keine dauernde Einwirkung dort stattfindet. Inwiefern hier eine Störung der Nachtruhe durch die Behelfsumfahrung stattfindet, bleibt hier ebenfalls offen. Gemäß des lärmtechnischen Gutachtens zur Behelfsbrücke (s. Unterlage 11.4), ergibt sich kein Anspruch auf Lärmschutz in der Nacht.

Notwendigkeit der Behelfsumfahrung:

Die Abwägung zu Gunsten einer Behelfsumfahrung erfolgte auf Grund von qualitativen Aussagen. Die zu erneuernde Brücke stellt die einzige Havelquerung im regionalen Landes- und Bundesstraßennetz dar. So müssten der Schülerverkehr (Oberschule/Gymnasium in Premnitz), der Berufspendlerverkehr (wie auch der übrige Verkehr) und die Fahrzeuge der Abfallentsorgung sowie jeglicher Radverkehr und fußläufiger Verkehr eine 21 km lange Umleitung nutzen. Diese erhebliche Umleitungsstrecke ist für die Nutzer der L 963 nicht zumutbar. Die öffentliche Ent-/Versorgung zum Beispiel hinsichtlich Wasser, Abwasser (Sammelgrube) und Gas wäre ebenfalls nur erheblich erschwert möglich (Leitungen müssten gedükkert werden).

Besonders schwer wiegt hier, dass die im § 8 Absatz 2 BbgRettG genannte Hilfsfrist von 15 Minuten durch den Rettungsdienst nicht eingehalten werden könnte. Bei ersatzweiser Einrichtung einer zusätzlichen Rettungsstation in Milow würden sich die hierfür erforderlichen Kosten alleine pro Jahr auf rund 350.000 € belaufen. Die volkswirtschaftlichen Kosten, die erforderlichen Ausgaben für die Einhaltung der Hilfsfrist für den Rettungsdienst, die Zusatzkosten für die öffentliche Ent-/Versorgung und die Beeinträchtigungen, die an anderen Stellen entlang der Umleitungsstrecke für Anlieger zu

erwarten sind, stehen somit in keinem Verhältnis zu den Einschränkungen und Kosten, die der Bau der Behelfsumfahrung vor Ort mit sich bringt.

Naturschutzgebiet in Variantendiskussion Behelfsumfahrung:

Die Grenzen des Naturschutzgebietes wurden anhand der Liegenschaftskarte Blatt 015 von 52 des Landkreises Havelland als untere Naturschutzbehörde nochmals überprüft. Sie entsprechen exakt den Darstellungen im Lageplan 1, im Bestands- und Konfliktplan und dem Maßnahmeplan 1 (siehe Unterlage 7, Blatt 1, Unterlage 12.1.1 und Unterlage 12.2, Blatt 1).

Demnach ist das Naturschutzgebiet nordöstlich der Havelbrücke nur im direkten Uferbereich der Havel vom Plan betroffen. Das Naturschutzgebiet und seine Ausdehnung sowie der damit (hier nicht) einhergehende Schutzstatus der Grundstücke des Einwenders wurden im Plan korrekt berücksichtigt.

Grundlagen Variantenvergleich, LBP

Die Grundlagen des Variantenvergleichs sind korrekt. Als Einzelbaum wurde keine Ulme kartiert (siehe Unterlage 12.0, Tabelle 17). Die Biotoptypenzuordnung der in Unterlage 12.1 dargestellten flächigen Gehölzbestände der Straßenböschungen lässt keine wertmäßigen Unterschiede erkennen, die für eine diesbezügliche Bevorzugung der westlichen Variante sprächen. Das Kriterium stellt die Gültigkeit des Variantenvergleichs nicht in Frage.

Der Variantenvergleich ist methodisch darauf angelegt, die entscheidungserheblichen Kriterien herauszustellen. Für die aus Umweltsicht bevorzugte Variante 4 ist insbesondere die Minimierung der Flächeninanspruchnahme des prioritären Lebensraumtyps 91E0 „Auenwälder“ im Natura 2000-Gebiet „Niederung der Unteren Havel/Gölper See“ (DE 3339-301) maßgeblich, s. Unterlage 1, Pkt. 3.3.4.

Das Havelufer ist in Unterlage 12.1, Bestands- und Konfliktplan als Lebensraumkorridor für Fischotter und Biber ausgewiesen. Die Tiere unterqueren die Brücke zwischen westlichem und östlichem Uferabschnitt. Durch Schutzmaßnahmen (s. Unterlage 12, LBP) und eine für diese Arten gerechte Bauwerksgestaltung bleibt die Wechselbeziehung durchgehend erhalten.

Ein Vorkommen der Ringelnatter wurde auf dem Flurstück 350/2, Flur 3, Gemarkung Premnitz verzeichnet (siehe Unterlage 12.1). Das faunistische Gutachten führt aus:

„Für die Ringelnatter ist ein nahezu flächendeckendes Vorkommen anzunehmen, es ließen sich aber keine Fortpflanzungsplätze (Haufwerke) oder Winterquartiere lokalisieren, die für den Fortbestand der lokalen Ringelnatterpopulation unverzichtbar wären.“

Das Kriterium ist also für den Variantenvergleich nicht entscheidungserheblich.

Der Fundort der asiatischen Keiljungfer östlich der L 963 liegt außerhalb des Eingriffsraums der gewählten Vorzugsvariante. Im Jahr 2014 erfolgte eine Überprüfung der faunistischen Daten auf Aktualität anhand möglicher Veränderungen faunistisch bedeutsamer Biotopstrukturen. Die fortwährende Gültigkeit der Libellenkartierung aus dem Jahr 2007 wurde hierdurch bestätigt.

Dass die vom Einwender an anderer Stelle entdeckten Larven ausgerechnet von der Asiatischen Keiljungfer stammen, ist eine nicht belegte Hypothese. Es ist gleichwohl möglich, dass Exuvien durch den Wellenschlag von Sportbooten in diesen Uferbereichen angespült werden, ohne dass eine Eignung als Entwicklungshabitat der Art vorliegt.

Auf die Bedeutung der Havelniederung als Jagdrevier für Fledermäuse wird in der Unterlage 12.0 verwiesen. Daraus resultieren aber aus Gutachtersicht keine Beeinträchtigungen durch das Vorhaben, unabhängig von der gewählten Variante.

Am nordöstlichen Ufer der Havel wurde zwar Schilfröhricht erhoben, das jedoch nicht als geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG einzustufen wäre (siehe Unterlage 12.1 und Variantenvergleich in Unterlage 1, Erläuterungsbericht).

Ein ähnlicher Röhrichtbestand befindet sich auch auf der Nordwestseite der Havelbrücke, so dass dieses Schilfröhricht für die Variantendiskussion West- oder Ostseite nicht relevant ist.

Die Bewertung wurde gesetzeskonform und korrekt durchgeführt.

Die Planfeststellungsbehörde kommt in ihren rechtlichen Bewertungen und abwägend zu der Entscheidung, dass die gewählte Variante für die Behelfsbrücke insgesamt die geringsten Beeinträchtigungen mit sich bringt und verhältnismäßig ist.

• **Kreisverkehrsplatz**

Es sind Einwendungen gegen die gewählte Lage des Kreisverkehrsplatzes erhoben worden. Dieser könne problemlos in nordwestliche Richtung zum Flurstück 2/14 verschoben werden.

Durch den Kreisverkehrsplatz wird die gefahrene Geschwindigkeit im Knotenpunkt reduziert, während gleichzeitig die Anfahr- und Abbremsvorgänge verringert werden (Gleichmäßigkeit des Verkehrsflusses). Das führt an Kreisverkehren regelmäßig zu geringeren Lärmemissionen. Die Knotenpunktsarme werden mit Querungsinseln und Fußgängerüberwegen versehen, um die Straßenquerung für die schwächeren Verkehrsteilnehmer zu erleichtern.

Die Lage des Kreisverkehrsplatzes und die Anbindung der zuführenden Straßen wurden nach verkehrstechnischen und verkehrsplanerischen Gesichtspunkten gewählt. Hierbei ist zu beachten, dass die Zu- und Ausfahrten möglichst senkrecht auf die Kreisfahrbahn geführt werden sollen. Bei einem Verschieben des Kreisverkehrsplatzes in nordwestliche Richtung verschlechterten sich die Abstände zwischen der Zufahrt aus Bützer und der Ausfahrt nach Milow (s. Lageplan). Das würde zu einem direkten, tangentialen Durchfahren der östlichen Kreisfläche führen. Durch die damit verbundene eingeschränkte Verkehrssicherheit am Kreisverkehr wäre eine Funktion des Kreisverkehrs nicht mehr gegeben. Aufgrund der Lage der anzubindenden Straßen ist ein Verschieben nach Nordwesten aus Gründen der verkehrssicheren und verkehrsgerechten Gestaltung des Knotenpunktes nicht möglich.

Hinzu kommt, dass sich dort nicht nur öffentliche Flächen befinden. Ein privates Grundstück ist nordwestlich des Knotenpunktes vom Plan betroffen und würde stärker als bisher beansprucht werden. Der Knotenpunkt würde ebenfalls näher an das Sondergebiet Altenheim am Rittergut Milow heranrückt werden.

Bei der Anbindung der Zufahrt zum Gutskomplex Rittergut Milow steht deren verkehrssichere Gestaltung im Vordergrund, nicht deren Länge. Im Übrigen wird die Anbindungslänge der Zufahrt gegenüber dem derzeitigen Zustand kaum verändert.

Es würden also zusammengefasst bei einer Verschiebung des Kreisverkehrsplatzes in nordwestliche Richtung

- neue bzw. größere Betroffenheiten geschaffen und
- das Ziel eines verkehrssicheren Ausbaus des Knotenpunktes nicht erreicht werden.

II.4.2 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

II.4.2.1 Raumordnung und Landesplanung

Grundlage bilden die Festsetzungen im Raumordnungsgesetz (ROG), insbesondere § 4 Absatz 1 Nr. 1 ROG. Danach sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der

Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Mit dem Vorhaben werden insgesamt keine Änderungen im Verkehrsnetz angestrebt, die den raumordnerischen und landesplanerischen Zielen des Landes Brandenburg entgegenstehen.

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist es, Voraussetzungen für eine ausgewogene Verteilung der Entwicklungschancen und -potentiale im Gesamttraum der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zu schaffen.

Gemäß den Zielen des Landesentwicklungsprogrammes und Landesentwicklungsplanes soll im Gesamttraum ein leistungsfähiges, hierarchisch strukturiertes Netz von Verkehrswegen für die Bevölkerung und Wirtschaft unter vorrangiger Nutzung vorhandener Infrastrukturen gesichert und bedarfsgerecht entwickelt werden. Dabei sind insbesondere die großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten zu sichern. Bei der Weiterentwicklung des Straßenverkehrsnetzes soll neben einer verbesserten Erreichbarkeit eine Minderung der Umweltbelastungen, insbesondere im Bereich der Ortsdurchfahrten erfolgen.

Das Vorhaben trägt zur Erreichung dieser Zielstellungen bei.

II.4.2.2 Militärische Infrastruktur

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr forderte in seiner Stellungnahme vom 12. September 2016 eine Einstufung des Brückenbauwerkes in MLC nach STANAG 2021 vorzunehmen. Nach Einstufung des Brückenbauwerkes sind die Unterlagen zu übersenden an die in der Stellungnahme angegebene Anschrift.

Der Träger des Vorhabens erwiderte, dass er eine entsprechende Einstufung des Brückenbauwerks vornehmen wird, soweit das Bundesamt auch unter Berücksichtigung der Erwiderng zu Punkt 1 weiterhin auf der Forderung bestehe.

Er wies darauf hin, dass sich die Kostentragung in diesem Fall nach dem Schreiben des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 4. April.2014 und der Rahmenvereinbarung über die Einstufung bzw. Bemessung von Straßenbrücken nach militärischen Lastenklassen vom 7. September/12. Dezember 1994 mit 1. Änderung vom 10. September/13. August 1996 und 2. Änderung vom 25. Juni 2002 (siehe Anlage 1, Schreiben vom 4. April 2014) regele.

II.4.2.3 Immissionsschutz

Grundlage für die Nebenbestimmungen im Abschnitt I.3.1 bilden die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die 16. (Verkehrslärmschutzverordnung) und die 32. (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Gebietsschutz

Im maßgebenden (insbesondere schalltechnischen) Untersuchungsbereich liegt fast ausschließlich Mischgebiet vor. Gebäude im unbeplanten Außenbereich werden ebenfalls mit den Immissionsgrenzwerten für Mischgebiete bewertet. Es ist jedoch ein Altenheim vorhanden.

Es handelt es sich um ein Gebiet, das im Sinne des § 50 BImSchG als schutzbedürftig einzustufen ist. Danach sind schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Gebiet soweit wie möglich zu vermeiden. Im Fall der Unvermeidbarkeit sind sie auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Belästigungen und Nachteile sind erheblich, wenn sie das Gemeinwohl beeinträchtigen oder für die Nachbarschaft unzumutbar sind.

Verkehrslärm

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen. Gemäß § 41 Absatz 1 BImSchG ist beim Bau oder bei einer wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen, dass hierdurch keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Nach § 1 Absatz 2 der 16. BImSchV ist eine Änderung wesentlich, wenn eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird oder durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 Dezibel (A) oder auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht wird.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich weder um den Bau im Sinne eines Neubaus noch um eine wesentliche Änderung einer öffentlichen Straße. Die Baumaßnahme stellt einen erheblichen baulichen Eingriff dar. Ein erheblicher baulicher Eingriff im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV setzt eine bauliche Änderung voraus, die in den bestehenden Verkehrsweg eingreift und über eine Unterhaltungsmaßnahme hinausgeht, indem sie die Funktionsfähigkeit der Straße steigert. Die zukünftige Fahrbahntrasse orientiert sich am Bestandsverlauf. Es erfolgt eine Verbreiterung der Brücke um 0,50 m und die Änderung eines Verkehrsknotens (Einmündung; Kreisverkehrsplatz). Die Behelfsbrücke mit einstreifiger Fahrbahn ist ein bautechnischer Neubau. Dieser wird zeitnah nach Realisierung des Vorhabens vollständig zurückgebaut und führt daher zu keiner nachhaltigen Beeinträchtigung. Es ist davon auszugehen, dass das planfestgestellte Vorhaben keine Veränderung des Verkehrsaufkommens bewirkt und keine zusätzliche Verkehrslärmbelastung hervorruft. Das Land Brandenburg geht in seiner Verkehrsprognose 2025 für die L 963 von einer DTV_W von 3.000 Kfz/24 h und einer DTV_{SV} von 180 Kfz/24 h (SV-Anteil also 6 %) aus (Unterlage 1, Seite 22).

Es ergeben sich vorhabenbedingt keine Ansprüche auf Lärmvorsorgemaßnahmen. Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm sind nicht erforderlich (Unterlage 11).

Immissionsschutz während der Bauausführung

Vom Vorhaben gehen während der Bauausführung Emissionen in Form von Baulärm, Luftverunreinigungen und Erschütterungen aus.

Die Beurteilung der Erheblichkeit der auf den Mensch, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter einwirkenden Geräuschimmissionen erfolgt auf Grundlage der §§ 22 und 23 BImSchG, der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen" vom 19. August 1970 (AVV-Baulärm) und der „Leitlinie zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen“ (Erschütterungs-Leitlinie) des Landes Brandenburg vom 17. Mai 2005.

Gemäß § 22 Absatz 1 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sollen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Die AVV-Baulärm setzt zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Baulärm für bestimmte Gebietsnutzungen konkrete Immissionsrichtwerte (IRW) fest, die als zumutbar gelten. Der (schalltechnische) Untersuchungsbereich für das Vorhaben liegt gemäß der Unterlage 11.1 fast ausschließlich in einem Mischgebiet. Ein Altenheim kommt in diesem vor.

Im Ergebnis stellt sich die zu erwartende Situation der durch Baumaschinen im Baustellenbereich hervorgerufenen Immissionen wie folgt dar:

Die Bauarbeiten erfolgen grundsätzlich zwischen 7 Uhr und 20 Uhr (für den in der Schutzmaßnahme S7_ASB genannten Bereich zwischen einer Stunde nach Sonnenaufgang und einer Stunde vor Sonnenuntergang). In der Nachtzeit zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr sind keine Bauarbeiten geplant, so dass keine durch das Bauvorhaben bedingten Lärmimmissionen zu berücksichtigen sind und alle maßgeblichen Immissionsrichtwerte für die Nacht eingehalten werden. Gleichzeitig wird hiermit dem Schutz der im Gebiet geschützten vorkommenden und nachgewiesenen nachtaktiven Biber und Fischotter Rechnung getragen. Lediglich der Rückbau der provisorischen Überfahrt über die Mittelinsel des Kreisverkehrsplatzes soll nachts unter Vollsperrung erfolgen; Rettungsfahrzeuge können in dieser Zeit trotzdem die Stelle passieren.

Tagsüber sind bei Einsatz der verschiedenen Baumaschinen erhöhte Lärmimmissionen im unmittelbaren Umfeld der Baustelle zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass die Immissionsrichtwerte an mehreren Immissionsorten überschritten werden.

Gemäß Nr. 4.1 der AVV Baulärm sollen bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der ermittelten Beurteilungspegel um mehr als 5 dB (A) Maßnahmen zur Minderung der Geräusche angeordnet werden. In diesem Zusammenhang wurden für die betroffenen Immissionsorte entsprechende Auflagen bezüglich der Einrichtung der Baustelle, der Verwendung geräuscharmer Baumaschinen, der Anwendung geräuscharmer Bauverfahren sowie der Beschränkung der Betriebszeit erteilt (vgl. hierzu Abschnitt A.III.1 in diesem Beschluss).

Der Einsatz erschütterungs- und lärmarmen Verfahren wie das Einpressen der Spundwände führt nachweislich zu einer Pegelsenkung von bis zu 8 dB (A). Werden die IRW dennoch nicht an allen Immissionsorten eingehalten, so ist diese Beeinträchtigung vor dem Hintergrund der Nutzung des Gebäudes und der verkehrslärmbedingten Vorbelastung durch die L 963 in diesem Bereich als zumutbar einzuschätzen.

Von einer weiteren Beschränkung der Betriebszeit lautstarker Baumaschinen über die angesetzten Zeiten unter Abschnitt I.3.1 wird abgesehen, da sich hierdurch die Bauzeit und somit die baubedingten Auswirkungen insgesamt wesentlich verlängern würden. Dadurch würde sich auch die Nutzungszeit der Behelfsbrücke verlängern und damit auch die baubedingten Eigentumseingriffe. Im Übrigen wäre eine weitere Verlängerung der Bauzeit nicht mit der Gewährleistung der Verkehrsfunktion der L 963 vereinbar.

Die Bauarbeiten können ohne die Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden.

Im Ergebnis werden mit den Nebenbestimmungen unter I.3.1 die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überwiegend eingehalten. Die Überschreitungen der Immissionsrichtwerte an Immissionsorten sind über entsprechende Maßnahmen teilweise (oder überwiegend) vermeidbar. Bei nicht vermeidbaren Überschreitungen jedoch überwiegt in der Gesamtabwägung das öffentliche Interesse am Straßenvorhaben die immissionsschutzrechtlichen Belange.

Luftschadstoffe

In der Stellungnahme vom 8. Juli 2016 des LfU heißt es:

„Bei der gezählten Verkehrsmenge und der lockeren Randbebauung ist nach allen im Landesamt für Umwelt (LfU) vorliegenden Erfahrungen und Berechnungsergebnissen

auch nicht mit Überschreitungen der in der 39. BImSchV genannten Luftschadstoffimmissionswerte (insbesondere zu Stickoxiden und Feinstaubfraktionen) zu rechnen. Auf eine luftschadstofftechnische Berechnung kann also auch verzichtet werden.“

Diese Auffassung stimmt mit den Erkenntnissen und rechtlichen Bewertungen durch die Planfeststellungsbehörde überein.

II.4.2.4 Gewässerschutz (einschließlich Grundwasserschutz)

Das Plangebiet liegt in dem Gewässerentwicklungskonzept (GEK)-Gebiet „Untere Havel (Elbe-Havel-Kanal bis Elbe)“ (HvU_Havel3). Dieses GEK liegt vor und der Endbericht kann unter www.wasserblick.net nachgelesen werden. Das Vorhabensgebiet befindet sich angrenzend an Planungsabschnitt P34 am südlichen Rand des Planungsabschnittes P33 des Wasserkörpers DE58_4. Das Vorhaben durchquert mit der Linienführung ein Trinkwassergewinnungsgebiet (Wasserfassung Milow). Das Verkehrszeichen 354 weist darauf hin und ermahnt Fahrzeugführer, die wassergefährdende Stoffe geladen haben, zu besonderer Vorsicht.

Der Träger des Vorhabens hat die Arbeiten am und im Gewässer zeitlich und räumlich auf das unabdingbare Maß zu reduzieren, damit die Durchgängigkeit des Gewässerufers nicht länger als unbedingt notwendig blockiert wird.

Das Vorhaben liegt bzw. grenzt gemäß der Stellungnahme vom 8. Juli 2016 des LfU (vormals LUGV, Referat W 11, obere Wasserbehörde) an die Maßnahmenkomplexe 9 und 11 des Gewässerrandstreifenprojektes „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ des NABU. Diese Maßnahmenkomplexe befanden sich gemäß der zuvor genannten Stellungnahme hinsichtlich ihrer konkreten Einzelmaßnahmen (z. B. Deckwerkentfernung, Flutinnenanschluss etc.) noch in Planung. Der NABU beabsichtigt, im Herbst 2017 die Antragsunterlagen bei der oberen Wasserbehörde einzureichen. Der Träger des Vorhabens hat den NABU unverzüglich über den beabsichtigten Baubeginn zu informieren und sich mit diesem abzustimmen und soweit das festgestellte Vorhaben dem nicht entgegensteht, dessen Maßnahmen nicht zu erschweren.

II.4.2.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Erfüllung seiner mit dem Bau und der Unterhaltung der Landesstraßen zusammenhängenden Aufgaben hat der Träger des Vorhabens (der Träger der Straßenbaulast) die öffentlichen Belange einschließlich die des Umweltschutzes „angemessen zu berücksichtigen“ (§ 9 Absatz 1 BbgStrG). Hierzu zählen auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie die des Artenschutzes. Diese sind durch europarechtliche Vorgaben (FFH-RL, V-RL) und die in den §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie die darauf aufbauenden weiteren Regelungen des BNatSchG und des BbgNatSchAG konkretisiert.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13 BNatSchG).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

II.4.2.6 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Es handelt sich um einen Eingriff im Sinne von § 14 Absatz 1 BNatSchG. Danach sind Eingriffe in die Natur – von Menschen herbeigeführte – Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich beeinträchtigen können. (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 9. 2. 2017 – 8 A 2206/15 –).

„Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG relevante Veränderungen sind Handlungen, Vorhaben und Maßnahmen, die eine Grundfläche in diesem äußeren Erscheinungsbild betreffen. Darunter fallen unter anderem die Errichtung baulicher oder sonstiger Anlagen, Abgrabungen, oder Aufschüttungen, Waldrodungen oder auch die Beseitigung von Hecken [...]. Solche Veränderungen beeinträchtigen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG das – aus den Faktoren Boden, Wasser, Luft, Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer vielfältigen Wechselwirkungen gebildete – ökologische Wirkungsgefüge einer Grundfläche, wenn einzelne dieser Faktoren oder ihr ökologisches Zusammenwirken in einer Weise gestört werden, die sich nach ökologischen Maßstäben als Verschlechterung darstellt. Eine Beeinträchtigung kann daher insbesondere angenommen werden, wenn Populationen von Tier- und Pflanzenarten die Lebensgrundlage entzogen wird, die Artenvielfalt abnimmt oder sich die Individuenzahl der Arten verringert. Der Eingriffstatbestand ist jedoch nicht auf diese Fälle beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf die isolierte Beeinträchtigung eines der Faktoren. Die Möglichkeit einer solchen Beeinträchtigung reicht aus.“

(OVG NRW, Beschluss vom 9. 2. 2017 – 8 A 2206/15 –)

Der Träger des Vorhabens plant die Erneuerung der im Zuge der L 963 liegenden Brücke über die Havel einschließlich der Anpassung der Rampenbereiche sowie eine temporäre Behelfsbrücke direkt neben der bestehenden Brücke zur Aufrechterhaltung des Verkehrs. Außerdem plant er die Umgestaltung eines Knotenpunktes (Einmündung) zu einem Kreisverkehrsplatz. Damit sind Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels verbunden, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds führen können.

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff ist nicht vermeidbar, da eine Vollsperrung der Brücke und des betroffenen Abschnitts der L 963 ohne zeitlich befristete Behelfsumfahrung nicht im öffentlichen Interesse liegt. Die Brücke ist dringend erneuerungsbedürftig und die L 963 für die Sicherstellung des mindestens regionalen Verkehrs gemäß Brandenburgischem Straßengesetz erforderlich. Eine großräumige Umleitungsstrecke, insbesondere für den öffentlichen Personennah- und Schülerverkehr und Einsatzfahrzeuge (Feuerwehr, Polizei und Notarzt), ist für eine geplante mehrjährige Bauzeit im vorliegenden Fall nicht vertretbar.

Vom Eingriff sind die Schutzgüter Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, das Landschaftsbild sowie Kultur- und sonstige Sachgüter im Sinne des UVPG a. F. in verschiedenem Ausmaß betroffen.

Die Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter sind überwiegend baubedingt und gering anlagebedingt. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch das Vorhaben werden nicht erwartet.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zur Eingriffsregelung hat der Träger des Vorhabens einen landschaftspflegerische Begleitplan erstellt, der die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfasst und ihnen überwiegend Rechnung trägt. Für das gesamte Vorhabengebiet wurde der Bestand schutzgutbezogen erfasst und die Auswirkungen des Vorhabens ermittelt, beschrieben und bewertet.

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit:

Es entstehen baubedingt Schall- und Staubimmissionen sowie Erschütterungen, die sich auf die Wohnnutzung des Menschen und die Nutzung von Außenwohnbereichen auswirken können. Aufgrund der Regelungen zur Baudurchführung werden diese Auswirkungen in dem jeweils maßgebenden Bereich auf ein Minimum beschränkt.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Für das Vorhaben und die Behelfsbrücke besteht gemäß des Plans ein Flächenbedarf von 6.368 m² (vgl. Tabelle 1 des LBP).

Es kommt zu folgenden Verlusten (vgl. Tabelle 19 des LBP):

bau- bedingt	anlage- bedingt	Verlust an
22	0	Straßenbäume
31 m ²	0	Teile eines geschützten Silberweiden-Auenwaldes (FFH-LRT 91E0*)
478 m ²	461 m ²	Feldgehölze frischer oder reicher Standorte
30 m ²	327 m ²	Hecken heimischer Gehölzarten
7 m ²	65 m ²	von mit Bäumen übershirmter Hecken nichtheimischer Arten
55 m ²	320 m ²	junge Gehölzbestände
489 m ²	791 m ²	Ruderalfluren

Tabelle 2: Naturschutzfachliche Verluste

Schutzgut Boden:

Es werden anlagebedingt 1.523 m² Böden allgemeiner Bedeutung versiegelt und baubedingt 40 m² wertvolle Auenböden durch Verdichtung beeinträchtigt.

Schutzgut Wasser:

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltsfaktors Wasser können ausgeschlossen werden.

Schutzgut Klima und Luft:

Erhebliche Beeinträchtigungen von Klima und Luft sind infolge des Bauvorhabens nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft:

Es gehen bau- und anlagebedingt Gehölzbestände verloren, die das gegenwärtige Bauwerk in die Landschaft einbinden.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Vorhabengebiet befinden sich zwei Bodendenkmale und Baudenkmale, die in der Brandenburger Denkmalliste verzeichnet sind. Eine Beeinträchtigung dieser Bodendenkmale im Rahmen der Baumaßnahme kann nicht ausgeschlossen werden.

Der Plan des Trägers des Vorhabens enthält Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung der erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (vgl. Kapitel 3.1 des Erläuterungsberichtes des LBP, Unterlage 12.0):

- S1 Schutz von Gehölzen – Anwendung von DIN 18 920 (2002), RAS-LP 4 (1999); die Schutzmaßnahme wurde um den „Schutz der Auenwälder vor Stoffeinträgen beim Bau“ (Umsetzung staubmindernder Maßnahmen (Nasshaltung der Flächen)) ergänzt
- S2 Beseitigung baubedingter Verdichtungen
- S3 Amphibien- und Reptilienleitzau
- S4_{FFH} Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen der Fischfauna
- S5_{FFH} Schutz der Havel im Baustellenbereich vor baubedingten Schadstoffeinträgen
- S11_{FFH} Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers

Außerdem enthält der Plan in die Prüfung nach § 44 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG einzu-beziehende Maßnahmen zur Vermeidung:

- S6_{ASB} Schutzzaun vor baubedingten Fallenwirkungen
- S7_{ASB} Beschränkung der Bauzeit auf den Tageszeitraum
- S8_{ASB} Anlage von Uferbermen für Biber und Fischotter
- S9_{ASB} Beseitigen der Futterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers
- S10_{ASB} Beschränkung des Rodungszeitraumes

Zur Kompensation der unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 1 und 2 BNatSchG sind folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vom Träger des Vorhabens vorgesehen, die Bestandteil des festgestellten Plans sind:

Maßnahme	Beschreibung	Umfang	Ziel
A1_CEF	Die ursprünglich vorgesehene Ausgleichsmaßnahme (A1_CEF) Anlage von Nisthilfen ist nicht planfestgestellt, da diese rechtlich nicht erforderlich ist.		
A2	Anlage einer Strauchpflanzung	234 m ²	Wiederanlage eines Gehölzpuffers zum historischen Gutspark
G1/A3	Ansaat von Landschaftsrasen an den Böschungen	2.960 m ²	Einbindung des Bauwerkes in das Ortsbild, Etablierung artenreicher Landschaftsrasen
A4	Entsiegelung bisher versiegelter Flächen im Bereich von Verkehrsinseln und Zufahrten	245 m ²	Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen
E1	Ergänzung einer Baumreihe	16 Bäume 18/20	Schaffung von linearen Gehölzstrukturen
E2	Anlage einer naturnahen Gehölzpflanzung	1.591 m ²	Eingriffsnahe Kompensation durch Anlage naturnaher Gehölzstrukturen
E3	Anlage von Baumweidensteckhölzern	49 m ²	Förderung naturnaher Ufervegetation an der Havel
E4	Anlage einer Strauchhecke an einem Wirtschaftsweg	2.490 m ²	Schaffung von linearen Gehölzstrukturen, Förderung von Böden an einem Feldweg
E5	Straßenbaumpflanzung an der L 96 nördlich Böhne	61 Bäume 16/18	Schaffung von linearen Gehölzstrukturen
E6	Pflanzung einer Baumgruppe in der Parkanlage südöstlich der Havelbrücke	3 Bäume 16/18	Eingriffsnahe Kompensation des Verlustes eines Einzelbaums

Tabelle 3: Kompensationsmaßnahmen

Die ursprünglich vorgesehene Ersatzzahlung (E7) für die angenommene Maßnahme Entsiegelung bisher versiegelter Flächen in einem Umfang von 1.286 m² zur Wiederherstellung/Förderung der natürlichen Bodenfunktionen ist nicht planfestgestellt. Auf I.3.3.1 wird verwiesen.

Die gesetzlichen Anforderungen an Ausgleich und Ersatz sind bei den hiermit festgestellten Kompensationsmaßnahmen erfüllt. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Absatz 2 Satz 3 BNatSchG).

Bis zur Erreichung ihrer naturschutzgesetzlichen Zielsetzung sind die Kompensationsmaßnahmen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 1 BNatSchG in dem erforderlichen Zeitraum zu unterhalten. Die konkrete Dauer der Unterhaltung ergibt sich aus den Maßnahmenblättern in der Unterlage 12.0 unter Berücksichtigung von I.3.3.1.

Im Ergebnis ist der mit dem planfestgestellten Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft gemäß §§ 38 BbgStrG, 75 Absatz 1 VwVfG i.V. m. §§ 14 Absatz 1, 15, 16 und 17 Absatz 1 BNatSchG zulässig.

II.4.2.7 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“

Die Brücke liegt im Geltungsbereich des LSG „Westhavelland“, das mit erfolgter öffentlicher Bekanntmachung im Gesetzblatt des Landes Brandenburg, Teil II – Nr. 15 vom 28. Mai 1998 festgesetzt wurde.

Das LSG erstreckt sich von der Oberkante des Böschungsbereiches südlich der Havel bis über das Bauende hinaus.

Ein Großteil der beantragten Maßnahmen werden somit im Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Westhavelland", das durch Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 29.04.1998 (GVBl. 11 Nr. 15) mit der öffentlichen Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt am 28. Mai 1998 festgesetzt wurde, umgesetzt.

Unter § 3 der Verordnung wird als Schutzzweck des Gebietes die

1. Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
2. Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes einer eiszeitlich und nacheiszeitlich geprägten, Brandenburg typischen Kulturlandschaft
3. Erhaltung und Entwicklung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche und naturorientierte Erholung unter anderem im Einzugsbereich von Berlin und Brandenburg

angeführt.

Gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 2 der Verordnung über das LSG ist es u. a. verboten, Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Ufergehölze, Röhrichte und Findlinge zu beschädigen oder zu beseitigen.

Sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den

Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu beeinträchtigen oder sonst den besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, bedürfen gemäß § 4 Absatz 2 der Verordnung über das LSG der Genehmigung.

Der Genehmigung bedarf insbesondere, wer beabsichtigt

- bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern (Nr. 1)
- die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen (Nr. 2)

Die beantragten Maßnahmen fallen unter das Verbot des § 4 Absatz 1 bzw. die Genehmigungsvorbehalte des § 4 Absatz 2 der Verordnung.

Nach § 67 Absatz 1 BNatSchG kann von den Verboten der Verordnung über das LSG eine Befreiung gewährt werden, wenn

4. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
5. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Gemäß § 4 Absatz 3 der VO i. V. m. § 8 Absatz 3 BbgNatSchAG können abweichend von § 22 Absatz 1 BNatSchG bestimmte Handlungen von einer Genehmigung abhängig gemacht werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die beabsichtigte Handlung dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft.

Entscheidungsgründe:

Befreiung

Die Landesstraße 963 verbindet die Ortschaft Milow und die Stadt Premnitz. Die Brücke stellt im weiteren Umfeld die einzige Möglichkeit der Havelquerung dar. Dies begründet ebenfalls die Erforderlichkeit einer Behelfsbrücke während der Bauzeit. Ein überwiegend öffentliches Interesse an den Maßnahmen ist vor diesem Hintergrund gegeben.

Genehmigung

Das vorhandene Brückenbauwerk entspricht nicht mehr den erforderlichen technischen Sicherheitsstandards und muss erneuert werden. Die geplanten Maßnahmen beschränken sich auf einen vorbelasteten Bereich. Eine dauerhafte Flächenneuanspruchnahme ergibt sich ausschließlich aus erforderlichen Anpassungen des Bauwerks. Aufgrund der bestehenden Vorprägung der Vorhabenflächen laufen die beantragten Maßnahmen dem besonderen Schutzzweck insgesamt nur unerheblich zuwider. Es kann davon ausgegangen werden, dass das beantragte Vorhaben den Schutzgegenstand des LSG in seinen wesentlichen Bestandteilen unberührt lässt. Der Schutzzweck für das Schutzgebiet insgesamt bleibt unter Berücksichtigung von Art, Lage und Größe sowie möglicher Aus- und Folgewirkungen des Vorhabens gewährleistet.

Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 8 Absatz 3 BbgNatSchAG liegen vor.

Gemäß § 4 Absatz 3 der Verordnung kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Hier wird auf I.3.3.1 verwiesen.

Die Befreiungsvoraussetzungen liegen vor.

Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt die Genehmigung und die Befreiung.

Naturschutzgebiet (NSG) „Untere Havel Süd“

Die Havel inklusive ihrer Uferbereiche zählen zum NSG.

Der Trassenverlauf der L 963 südlich der Brücke liegt außerhalb des Schutzgebietes; die Grenzen des NSG verlaufen beidseitig in größerer Entfernung.

Der Trassenverlauf der L 963 nördlich der Brücke liegt außerhalb des Schutzgebietes; die Grenze des NSG schließt aber unmittelbar westlich an die Straße an. Auf der östlichen Seite besteht ein ausreichend großer Abstand.

Die Vorhabenflächen befinden sich teilweise im Naturschutzgebiet (NSG) "Untere Havel Süd", das durch Verordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 03.08.2009 (GVBl. 11/09, Nr. 32) mit der öffentlichen Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt am 13.10.2009 festgesetzt wurde.

Unter § 3 der Verordnung ist der Schutzzweck des Gebietes angeführt.

Gemäß § 4 Absatz 2 der Verordnung über das NSG ist insbesondere verboten

- bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern (Nr. 1)
- die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen (Nr. 3)
- Straßen, Wege, Plätze, sonstige Verkehrseinrichtungen oder Leitungen anzulegen, zu verlegen oder wesentlich zu verändern (Nr. 2)
- mit Kraftfahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen (Nr. 9)
- die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören (Nr. 13)
- wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten (Nr. 16)

Die nördlich der Havel und westlich der bestehenden Trasse geplanten Arbeits- und BE-Flächen sowie die Verbreiterung der Dammschüttung fallen unter die oben genannten Verbote des § 4 Absatz 2 der Verordnung.

Nach § 67 Absatz 1 BNatSchG kann von den Verboten der Verordnung über das LSG eine Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Das öffentliche Interesse (s. oben die Ausführungen zum Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“) für die Befreiung nach § 67 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG überwiegt; dies wird so auch in der Stellungnahme vom 8. Juli 2016 des Landesamtes für Umwelt beurteilt.

Die Befreiungsvoraussetzungen liegen vor.

Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt die Befreiung.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der nach § 30 BNatSchG und § 18 Absatz 1 BbgNatSchAG geschützten Biotope führen können, sind unzulässig.

Folgende gesetzlich geschützte Biotope befinden sich im Wirkungsbereich des Vorhabens:

Biotop	Biotop-code	LRT Anhang I FFH-RL	Beeinträchtigung	Umfang gesamt	Erheblichkeit
Silberweiden-Auenwald	08121	X	baubedingter Verlust (Standort Montagekran) 31 m ²	31 m ²	nein
Wasserschwaden-Röhricht	012113		baubedingte Beschattung durch Behelfsbrücke nicht quantifiziert	n.q.	nein
Sonstige Schwimmblatt- und Unterwasserpflanzen-Gesellschaften	01209		baubedingte Beschattung durch Behelfsbrücke nicht quantifiziert	n.q.	nein
Schilf-Röhricht	01211		baubedingte Beschattung durch Behelfsbrücke nicht quantifiziert	n.q.	nein

Tabelle 4: gesetzlich geschützte Biotope

Gemäß der Stellungnahme vom 8. Juli 2016 des Landesamtes für Umwelt bedarf es keiner Ausnahme nach § 30 Absatz 3 BNatSchG bzw. keiner Befreiung nach § 67 BNatSchG.

Diese Auffassung stimmt mit den Erkenntnissen und rechtlichen Bewertungen durch die Planfeststellungsbehörde überein.

II.4.2.7.1 Natura 2000-Gebiete

Gemäß § 33 Absatz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Die Verträglichkeit der Vorzugsvariante (Behelfsbrücke Variante 4, s. S. 11 ff Unterlage 1) mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete DE 3339-301 „Niederung der Unteren Havel/Gölper See“ (FFH-Gebiet) und 3339-402 „Niederung der Unteren Havel“ (EU-Vogelschutzgebiet, SPA-Gebiet) wurde in einer eigenständigen FFH-Verträglichkeitsprüfung untersucht (Unterlage 12.3).

Zur Minderung zu erwartender Projektwirkungen sind folgende Vermeidungsmaßnahmen/Maßnahmen zur Schadensbegrenzung Bestandteil des Plans (s. auch Pkt. 5.2, S. 30 der FFH-VU), die bereits oben ausführlicher benannt sind:

S1, S6_{ASB}, S7_{ASB}, S8_{ASB}, S4_{FFH}, S5_{FFH} und S11_{FFH}.

In der Stellungnahme vom 8. Juli 2016 des Landesamtes für Umwelt heißt es u. a.:

„Bei entsprechender Umsetzung der [oben genannten] Maßnahmen ist daher davon auszugehen, dass das Projekt keine erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes von

gemeinschaftlicher Bedeutung "Niederung der Unteren Havel/Gölper See" in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen verursacht.“

In der Antwort vom 6. Dezember 2016 des Landesamtes für Umwelt auf die Erwiderung des Trägers des Vorhabens heißt es unter anderem:

„Der LS führt für die bis dato in der FFH-VU nicht behandelte Art Zwergschwan (Cygnus bewickii) aus, dass dieser im UG nicht nachgewiesen wurde.

Meine bisherige Beurteilung, dass vom Projekt keine erheblichen Beeinträchtigungen des SPA "Niederung der Unteren Havel" in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgehen, kann somit aufrechterhalten werden.“

Die Kohärenz des Natura 2000-Netzes wird durch das Vorhaben nicht gefährdet.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der beiden Natura 2000-Gebiete verursacht werden. Das Vorhaben ist mit den Erhaltungszielen der nächst gelegenen Natura 2000-Gebieten verträglich (§ 34 BNatSchG i. V. m. § 16 Absatz 1 BbgNatSchAG).

II.4.2.7.2 Allgemeiner und besonderer Artenschutz

Gemäß § 44 BNatSchG (besonderer Artenschutz) ist es unter anderem verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören und
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG treffen für Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FH-RL nicht zu:

Im Bereich des Vorhabens und dessen Umfeld wurden keine europarechtlich relevanten Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL nachgewiesen, die unter Schutz stehen oder gefährdet sind. Somit ist die Gefährdung und Beeinträchtigung sehr wahrscheinlich ausgeschlossen und es bedarf keiner Festlegung artenspezifischer Vermeidungsmaßnahmen.

In den Natura 2000-Gebieten des erweiterten Umfeldes des Vorhabens wurden mehrere Säugetiere nachgewiesen bzw. ist ihr Vorkommen potentiell möglich, die gemäß Anhang IV der FFH-RL unter Schutz stehen oder gefährdet sind.

Der ASB kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Nach Prüfung des vorliegenden ASB ist davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht berührt werden.

Dem Vorhaben stehen keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen.

II.4.2.8 Denkmalschutz

Grundlage für die Erteilung der Auflagen im Abschnitt A.III.4 bilden die Schutzbestimmungen des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg. Danach haben Verfügungsberechtigte von Denkmalen diese im Rahmen des Zumutbaren nach denkmalpflegerischen Grundsätzen zu erhalten, zu schützen und zu pflegen.

Soweit in ein Denkmal eingegriffen wird, hat der Veranlasser des Eingriffs im Rahmen des Zumutbaren die Kosten zu tragen, die für die Erhaltung, fachgerechte Instandsetzung oder Bergung und Dokumentation des Denkmals anfallen (§ 8 BbgDSchG).

Durch die verfügten Nebenbestimmungen im Abschnitt A.III.4 ist sichergestellt, dass die denkmalschutzfachlichen Belange ausreichend berücksichtigt werden.

II.4.2.9 Strom- und Gasversorgung

Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich Anlagen der E.DIS AG. Die Forderung (Bitte) um Beachtung der der Stellungnahme vom 3. Juni 2016 beigefügten „Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Verteilungsanlagen der E.DIS AG“ wies der Träger des Vorhabens mit folgender Begründung zurück:

„Soweit durch den verkehrsgerechten Ausbau der Landesstraße Leitungen freigelegt, überbaut, bepflanzt oder ähnliches werden, sind diese gemäß den anerkannten Regeln der Technik durch das Versorgungsunternehmen zu sichern (siehe hierzu auch die Regelung im Regelungsverzeichnis). Es greifen die Grundsätze des § 7 Absatz 2 Rahmenvertrag, der Duldungspflicht des Unternehmens hinsichtlich der für den Straßenbau erforderlichen Arbeiten.“

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem im Ergebnis an. Es wird auf die laufenden Nrn. 2.05, 2.07, 2.13, 2.18, 2.19, 2.21, 2.23 und 2.28 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 5) hingewiesen. Darin sind die gegebenenfalls erforderlichen Umverlegungen von Anlagen der E.DIS AG geregelt.

II.4.3 Inanspruchnahme Grundstücke Dritter

Die für die Realisierung des Vorhabens und der Kompensationsmaßnahmen in Anspruch zu nehmenden Grundstücke befinden sich nicht alle im Eigentum des Trägers des Vorhabens.

II.4.3.1 Eigentümer des Flurstücks 348/2, Flur 3, Gemarkung Premnitz

Der **Eigentümer** widerspricht dem Plan(feststellungsverfahren) bzw. der Inanspruchnahme seines Flurstückes (Ifd. Nr. 1.16.1 des Grunderwerbsverzeichnisses). Von dem 500 m² großen Flurstück, Nutzungsart „Unland“, werden 32 m² während der Bauausführung vorübergehend für die Angleichung der neuen Entwässerungsmulde im Böschungsbereich der L 963 an den Bestand in Anspruch genommen.

Der **Träger des Vorhabens** erklärte sich bereit, die benötigte Fläche vom Eigentümer zu erwerben. Der Eigentümer äußerte sich hierzu nicht.

Die **Planfeststellungsbehörde** weist die Forderung (den „Widerspruch“), das Flurstück nicht (vorübergehend) in Anspruch zu nehmen, zurück. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde liegen keine Gründe vor, die zu einer Unverhältnismäßigkeit der vorübergehenden Grundstücksinanspruchnahme der geringen Teilfläche führen. Die Verpachtung der Fläche steht der Inanspruchnahme nicht entgegen. Demgegenüber ist die vorübergehende Inanspruchnahme der Teilfläche für die Bauausführung erforderlich und angemessen. Klarstellend weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass von dem Eigentümer auch nicht begründet worden ist (obwohl der Träger des Vorhabens um eine Begründung bzw. eine Erläuterung im Erörterungstermin gebeten hat), wieso das Flurstück

nicht vorübergehend in Anspruch genommen werden soll. Sollte der Grundstückserwerb durch den Träger des Vorhabens nicht zustande kommen, ist somit dennoch die vorübergehende Nutzung der Grundstücksteilfläche für die Bauausführung zulässig.

II.4.3.2 Pächter des Flurstücks 348/2, Flur 3, Gemarkung Premnitz

Der **Pächter** verlangt für die teilweise Inanspruchnahme (vorübergehend 32 m² von 500 m², lfd. Nr. 1.16.1 des Grunderwerbsverzeichnisses) des gepachteten Flurstückes „eine angemessene Kompensation für die Einschränkung der Nutzbarkeit in der Bauphase“. Er habe dort für seine Kinder u. a. ein Fußballtor aufgestellt.

Die **Planfeststellungsbehörde** stellt fest, dass die durch die Baumaßnahme betroffenen Grundstückseigentümer und Eigentümer eigentumsähnlicher Rechte gegen den Träger der Straßenbaulast einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach für die Inanspruchnahme ihres Eigentums sowie für sonstige durch das Straßenbauvorhaben hervorgerufene unzumutbare Nachteile haben.

Soweit durch das Straßenbauvorhaben selbst oder durch Kompensationsmaßnahmen Flächen nicht mehr ihrem grundbuchlich gesicherten Verwendungszweck zugeführt werden können, steht den Betroffenen ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach zu.

Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um einen Pachtvertrag für Unland. Weshalb dieses Unland von 500 m², dessen Inanspruchnahme vorübergehend 32 m² beträgt, nicht mehr zum Fußballspielen für Kinder genutzt werden kann, erschließt sich nicht. Grundsätzlich kann der Pächter die Pacht um die betroffenen und somit seiner Nutzung entzogenen Quadratmeter und deren Pachtpreis in der Bauphase mindern.

Zur Begründung der Verhältnismäßigkeit der Grundstücksinanspruchnahme wird auf den Abschnitt II.4.3.1 hingewiesen. Dem Eigentümer steht dem Grunde nach ein Entschädigungsanspruch für geminderte Pachtzahlungen gegenüber dem Vorhabenträger zu. Des Weiteren wird die Forderung, im Planfeststellungsbeschluss über die Höhe der Entschädigung zu entscheiden, zurückgewiesen. Es wird diesbezüglich (Grunderwerb/-sverhandlungen) auf die Erwiderung des Trägers des Vorhabens unter II.4.3.4 verwiesen.

II.4.3.3 Eigentümer der Flurstücke 5/46, 5/49, Flur 6, Gemarkung Milow

Der Eigentümer des Flurstückes 5/46 und die Eigentümer des Flurstückes 5/49, beide Flur 6, Gemarkung Milow (vgl. lfd. Nr. 19.1, 19.2 und 21.1 des Grunderwerbsverzeichnisses, Grunderwerbsplan Unterlage 14 und Maßnahmeplan Unterlage 12.2.3) sind vom Plan betroffen.

Die Beanspruchung von Flurstück 5/49, auf dem Wohngebäude stehen, beträgt 23 m² (Erwerb) für die Wiederherstellung des Gehweges.

Von dem Flurstück 5/46 werden für den Knotenpunktausbau sowie Anpassungsarbeiten zum Grundstück 138 m² Erwerbsfläche benötigt. Die letztgenannte Fläche ist nach einer Planungsänderung auf 31 m² reduziert worden. Es werden vorübergehend 107 m² benötigt.

Von dem Flurstück 5/45 werden 16 m² als zu erwerbende Fläche und 99 m² für eine vorübergehende Inanspruchnahme benötigt. Entgegen der Ansicht des Mit-/Eigentümers der Flurstücke 5/46 und 5/49 befindet sich das Flurstück 5/45 (lfd. Nr. 18.1 des Grunderwerbsverzeichnisses) nicht in seinem Eigentum.

Der **Mit-/Eigentümer** lehnt die Inanspruchnahme seines Grundstückes ab, da dieser Eingriff eine Beeinträchtigung der Lebensqualität der Bewohner und der Nutzung des Grundstückes darstelle.

Zur Vermeidung des Grunderwerbs sei eine Verschiebung der geplanten Kreisverkehrsfläche in nordwestliche Richtung zum Grundstück 2/14 hin, problemlos möglich. Dort befindet sich öffentliche Fläche und auch der Aufwand für Zufahrt 3 zum Gutkomplex würde sich dadurch verringern, da sich diese verkürzen wird.

Der **Träger des Vorhabens** führte in seiner Erwiderung die unter II.4.1 (Variante Kreisverkehrsplatz) genannten Argumente an (insbesondere die Verkehrssicherheit).

Die **Planfeststellungsbehörde** schließt sich dieser Argumentation im Ergebnis an und weist die Einwendung zurück. Die Gründe der Verkehrssicherheit überwiegen die privaten Grundstücksbetroffenheiten. Die für den Kreisverkehrsplatz benötigten Erwerbsflächen wurden bereits zu Gunsten des Eigentümers deutlich reduziert. Weiteren Einschränkungen im Hinblick auf die Flächennutzung stehen die Belange der Verkehrssicherheit entgegen. Auch die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen (107 m²) ist erforderlich und verhältnismäßig. Diese Flächen werden für die Bauarbeiten selbst und die Verkehrsführung am Kreisverkehrsplatz während dieser benötigt.

II.4.3.4 Eigentümer des Flurstücks 14/2, Flur 4, Gemarkung Böhne

Die Eigentümerin des Flurstücks 14/2 der Flur 4 in der Gemarkung Böhne (vgl. lfd. Nr. 3.03.1 des Grunderwerbsverzeichnisses, Grunderwerbsplan Unterlage 14 und Maßnahmeplan Unterlage 12.2.3) ist vom Plan betroffen.

Auf 48 m² des 498 m² großen Flurstückes (Nutzungsarten GR (Grünland) und WAF (Fließgewässer)) soll die Ersatzmaßnahme E5, „Straßenbaumpflanzungen an der L 96 nördlich Böhne“ durchgeführt werden. Es ist kein Erwerb, sondern eine Grunddienstbarkeit vorgesehen.

Die **Eigentümerin** wendet ein, dass die geplante Maßnahme Einfluss auf den Wert und die Nutzungsmöglichkeiten ihrer Flächen habe und bittet den Träger des Vorhabens, entsprechende Kauf- und Gestattungsanträge für die beplanten Flächen zu stellen. Diese würden dann separat geprüft und beschieden. Ohne vorherige vertragliche Vereinbarung wird eine Inanspruchnahme der Flächen im Rahmen des geplanten Vorhabens abgelehnt.

Der **Träger des Vorhabens** erwiderte:

„Grunderwerbsverhandlungen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Das laufende Planfeststellungsverfahren dient der Absicherung des Baurechtes.

Im Planfeststellungsverfahren wird über die Inanspruchnahme von Flächen nur dem Grunde nach entschieden. In der vorliegenden Planfeststellung können nur diejenigen technischen und rechtlichen Regelungen getroffen werden, die in einem unmittelbaren und ursächlichen Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme stehen. Ein derartiger Zusammenhang fehlt bei allen Entschädigungsfragen.

Fragen nach Entschädigung sind außerhalb dieses Verfahrens zu lösen. Nach erfolgter Planfeststellung wird der VHT mit einem Entschädigungsangebot an die [Eigentümerin] herantreten.“

Die **Planfeststellungsbehörde** schließt sich der Erwiderung im Ergebnis an und weist die Einwendung auch mit Hinweis auf die nachfolgenden Ausführungen unter II.4.4 zurück.

Die Inanspruchnahme des Flurstücks der Eigentümerin dient der Umsetzung der erforderlichen Kompensation und ist nach Art und Umfang verhältnismäßig. Dass seine Nutzung oder Nutzbarkeit durch die Kompensationsmaßnahme E 5 erheblich erschwert oder sogar ausgeschlossen werde, ist nicht ersichtlich.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass das Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Abteilung Landentwicklung und Flurneuordnung, keine Bedenken im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Grünland geäußert hat. § 15 Absatz 3 BNatSchG ist berücksichtigt.

II.4.3.5 Eigentümer der nicht in Anspruch genommenen Flurstücke 349 und 350/2, Flur 3, Gemarkung Premnitz

Die Flurstücke 349 und 350/2 (Gebäude), Flur 3, Gemarkung Premnitz, unbeplanter Außenbereich (Unterlage 3, Plan 1) werden für das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Der Eigentümer hat verschiedene Einwendungen erhoben, denen nicht gefolgt werden konnte. So wird zum Beispiel eine Gesundheitsgefährdung durch das Vorhaben weder seitens der Planfeststellungsbehörde noch seitens der beteiligten Stellen, die außerhalb der Planfeststellung für Immissions-/Gesundheitsschutz zuständig sind, gesehen.

II.4.4 Wertminderung

Potentielle Wertminderungen an Grundstücken aufgrund der örtlichen Nähe zu Straßenbauvorhaben führen nicht zu Abwehr- und Schutzansprüche gegen das Vorhaben.

Hierzu führt die Rechtsprechung Folgendes aus:

„Die Wertminderung eines Grundstücks als solche ist kein eigenständiger Abwägungsposten. Der Eigentümer ist nicht vor nachteiligen Veränderungen in seiner Nachbarschaft generell geschützt, sondern nur insoweit, als ihm das Recht Abwehr- und Schutzansprüche zugesteht. Wenn ein Grundstück am Grundstücksmarkt daher nur deswegen an Wert verliert, weil der Markt ein derartiges Grundstück anders bewertet als ein Grundstück, das keine unmittelbare Belegenheit zu einer solchen Umsteigeanlage hat, ist allein damit noch keine nachteilige Wirkung auf ein Recht des Grundstückseigentümers verbunden. Eine solche Wertminderung, die letztlich durch subjektive Vorstellungen der Marktteilnehmer geprägt wird und keine Folge einer förmlichen Enteignung ist, ist im Rahmen der Planfeststellung nicht relevant. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird.“ (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.05.1996 – 4 A 39/95).

„Ein Grundstückseigentümer kann im Übrigen auch nicht auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung vertrauen. Dem Fachplanungsrecht ist ein Gebot des Milieuschutzes nicht zu entnehmen. Deswegen stellen vorhabenbedingte Veränderungen des Wohnumfelds ebenso wie hieraus entstehende Grundstückswertminderungen für sich allein betrachtet keinen eigenständigen Abwägungsbelang dar, der von vornherein in der Abwägung Berücksichtigung finden müsste. Abwägungserhebliches Gewicht kann insoweit nur den konkreten Auswirkungen zukommen, die von dem geplanten Vorhaben faktisch ausgehen.“ (BVerwG, Urteil vom 27.10.1999 – 11 A31.98).

Die Nutzbarkeit vorhandener Gebäude einschließlich der Möglichkeit der Vermietung bleibt unangetastet.

II.4.5 Gesamtabwägung

Die für das Vorhaben (einschließlich der erforderlichen Behelfsbrücke) sprechenden öffentlichen Belange überwiegen die gegen das Vorhaben sprechenden privaten und öffentlichen Belange. Diese müssen zurücktreten.

Das Vorhaben (einschließlich der erforderlichen Behelfsbrücke) ist rechtlich zulässig, da es insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrt. Es ist das mildeste geeignete Mittel zur Zielerreichung.

II.5 Begründung der wasserrechtlichen Entscheidung

Zur Begründung der Art der wasserrechtlichen Entscheidung - insbesondere im Hinblick auf die Einschränkung der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses - verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Die Planfeststellungsbehörde zitiert hierzu aus dem Urteil des BVerwG, 4 A 1075.04 vom 16. März 2006, Rd.-Nrn. 449, 450, <http://www.bundesverwaltungsgericht.de>:

„Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung. ...

Der Gesetzgeber bestimmt die Planfeststellungsbehörde als zuständige Behörde und macht dadurch, dass er die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung in das „Planfeststellungsverfahren“ einbindet, deutlich, dass sich das Verfahren nach den Vorschriften des jeweils einschlägigen Planfeststellungsrechts richtet. Dagegen sieht er von einer Entscheidungskonzentration ausdrücklich ab. Vielmehr entscheidet die Planfeststellungsbehörde unabhängig von dem sonstigen Inhalt der Planfeststellung nach § 14 Abs. 1 WHG „über die Erteilung der Erlaubnis oder die Bewilligung“. Diese Entscheidung tritt, auch wenn sie in ein und demselben Beschluss getroffen wird, als rechtlich selbstständiges Element neben die Planfeststellung. Als praktische Folge dieser Separation führt sie gegenüber der Planfeststellung ein rechtliches Eigenleben. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass im Gegensatz zu Planfeststellungsbeschlüssen, die in hohem Maße änderungsresistent sind (...), im Wasserrecht flexibel handhabbare Instrumente unverzichtbar sind. Die Erlaubnis und die Bewilligung stehen nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 WHG von vornherein unter dem Vorbehalt nachträglicher Anordnungen. Die Erlaubnis kann ferner über die in § 49 VwVfGBbg genannten Gründe hinaus nach Maßgabe des jeweiligen Landeswasserrechts (hier § 29 Abs. 2 BbgWG) unter erleichterten Voraussetzungen widerrufen werden. Diese Regelungen ermöglichen es, auf veränderte Situationen effektiv zu reagieren. Der Gesetzgeber misst diesem Gesichtspunkt erkennbar erhebliche Bedeutung bei. Bei keiner der mehrfachen Novellierungen des Wasserhaushaltsgesetzes hat er erwogen, § 14 Abs. 1 WHG, der im Verhältnis zum Planfeststellungsrecht einen erhöhten wasserrechtlichen Schutz gewährleistet, zu streichen.“

Die Planfeststellungsbehörde merkt an, dass die im Urteil erwähnten §§ 5 und 14 WHG a. F. den §§ 13 und 19 WHG entsprechen. § 49 VwVfGBbg a. F. entspricht § 1 VwVfGBbg i. V. m. § 49 VwVfG.

III. Hinweise

III.1 Kampfmittel

Die Planfeststellungsbehörde weist auf die Stellungnahme des Zentraldienstes der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst, vom 19. Mai 2016 und die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) hin, die Regelungen für das Verhalten beim Auffinden von Kampfmitteln enthält. Danach ist es unter anderem verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Wer Kampfmittel u. a. entdeckt, ist verpflichtet, die Fundstelle unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

III.2 Belange der Geologie

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe weist in seiner Stellungnahme vom 13. Juni 2016 darauf hin, dass bei Ausführung etwaig geplanter Bohrungen oder geophysikalischer Untersuchungen zur Erforschung des Untergrundes eine Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht gemäß §§ 3, 4 und 5 Absatz 2 Satz 1 Lagerstättengesetz gegenüber dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe besteht.

III.3 Belange der Landesvermessung

Der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg teilt in seiner Stellungnahme vom 19. Mai 2016 mit, dass er im Rahmen der Prüfung der durch die Landesvermessung zu vertretenden öffentlichen Belange feststellte, dass durch die vorgesehenen Bauarbeiten keine amtlichen Lage- und Höhenfestpunkte gefährdet sind.

III.4 Belange des Bodendenkmalschutzes

Der Träger des Vorhabens wird in der Stellungnahme des BLDAM, GV 2015:269a, vom 21. Juni 2016 gebeten, sich möglichst frühzeitig mit diesem in Verbindung zu setzen, um Umfang und Durchführung der erforderlichen archäologischen Maßnahmen abzustimmen (Dr. Ulrich Dirks, Tel.: 033702 71571 ulrich.dirks@bldam-brandenburg.de und Dr. Sabine Eickhoff, Tel.: 033702 71572; sabine.eickhoff@bldam-brandenburg.de).

III.5 Belange der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes

Der Landkreis Havelland erklärte in seiner Stellungnahme vom 21. Juni 2016, dass aus der Sicht der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde zum Vorhaben keine Bedenken bestehen, wenn neben den unter I.3.5 aufgenommenen Auflagen auch die nachfolgenden Hinweise berücksichtigt werden:

Es ist zu beachten, dass in der Umgebung der geplanten Baumaßnahme mehrere Altlastverdachtsflächen registriert sind (die hier angeführte Anlage liegt dem Träger des Vorhabens vor). Werden bei den Arbeiten Kontaminationen angetroffen, ist dies der unteren Abfallwirtschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Arbeiten sind in diesem Fall einzustellen bis die notwendigen Maßnahmen getroffen worden sind. Sollten sich keine Anhaltspunkte auf schädliche Verunreinigungen ergeben, hat der Bauherr bzw. der zuständige Bauüberwacher dies mit der Baufertigstellungsanzeige schriftlich zu erklären.

Die geltenden Bestimmungen des KrWG zur Verwertung und Entsorgung der Abfälle sind zu beachten.

Für kontaminierte Bauabfälle "Sonderabfall – gefährlicher Abfall" gelten bei der Entsorgung besondere gesetzliche Vorschriften. Der Abfallerzeuger hat sich über die Zulässigkeit der Entsorgung in den von ihm vorgesehenen Entsorgungsanlagen in geeigneter Weise zu informieren.

Gefährliche Abfälle, die von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, sind gemäß der Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg (Sonderabfallentsorgungsverordnung - SAbfEV) der SBB Sonderabfallgesellschaft Berlin Brandenburg anzudienen.

Abweichend hiervon besteht gemäß § 4 der Abfallsatzung des Landkreises Havelland für die dort genannten gefährlichen Abfälle, die beseitigt werden müssen, eine Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Das bedeutet, dass Abfälle, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, insbesondere Asbest (AVV-Nr. 170605*), Dämmmaterial (170603*), Bauschutt (170106*) bzw. Boden und Steine (170503*), auf der kreiseigenen Deponie in Nauen, Ortsteil Schwanebeck, zu entsorgen sind. Bei Fragen zu den entsprechenden Anliefernvorschriften im Einzelnen wenden Sie sich bitte an Frau Schiewer (Tel.: 03321 403 5416) vom SG Abfallwirtschaft in der Dienststelle Nauen.

III.6 Belange der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Straßenverkehrs

Der Landkreis Havelland, Ordnungs- und Verkehrsamt, erklärte in seiner Stellungnahme vom 21. Juni 2016, dass zu dem Vorhaben keine Bedenken bestehen. Der Hinweis des Amtes, dass Markierungs- und Beschilderungspläne (3-fach) rechtzeitig einzureichen sind, wird vom Träger des Vorhabens aus eigenem Interesse heraus beachtet.

III.7 Bekanntmachung, Auslegung, Einsichtnahme und Zustellung

Nach § 74 Absatz 4 Satz 2 VwVfG wird je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und je eine Ausfertigung des festgestellten Plans in der amtsfreien Gemeinde Milower Land, der Stadt Premnitz und der Stadt Rathenow zwei Wochen lang zur Einsicht ausgelegt. Der Ort und die Zeit der Auslegung werden von den zuvor genannten Stellen ortsüblich bekannt gemacht.

Die auszulegenden Unterlagen werden gemäß § 27a VwVfG auch über das Internet unter <https://www.o-sp.de/lbvbrandenburg/pfb.php> zugänglich gemacht.

Die Planfeststellungsbehörde wird die amtsfreie Gemeinde Milower Land, die Stadt Premnitz und die Stadt Rathenow bitten, eine Ausfertigung des festgestellten Plans zur Einsichtnahme formlos bereitzuhalten, damit die Einwender, denen eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses zugestellt wird, die Möglichkeit zur Einsichtnahme erhalten.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

(§ 45 VwGO) erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Bei dem Verwaltungsgericht Potsdam kann sie auch in elektronischer Form (§ 55a VwGO) erhoben werden.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.egvp.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 Absatz 2 VwGO).

Gemäß § 82 Absatz 1 VwGO muss die Klage den Kläger, den Beklagten (Landesamt für Bauen und Verkehr) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 6 Satz 1 UmwRG).

Gemäß § 39 Absatz 9 BbgStrG i. V. m. § 80 Absatz 2 Nummer 3 VwGO hat die Anfechtungsklage gegen vorstehenden Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 VwGO kann bei dem Verwaltungsgericht Potsdam gestellt werden.

Im Auftrag

Lutz Peseke

Ausfertigungsvermerk:

Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vorstehende Ausfertigung mit der vorgelegten Urschrift des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. April 2018 mit dem Geschäftszeichen 212-31105/0963/001 (Erneuerung der Brücke im Zuge der L 963 (mit Behelfsbrücke) über die Havel einschließlich des Ausbaues des Knotenpunktes L 96/L 963 zum Kreisverkehrsplatz) übereinstimmt.

Hoppegarten, den

Landesamt für Bauen und Verkehr

(Siegel)

im Auftrag

.....
(Siering)

